

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 28. Oktober 2020 Nr. 10 Jahrgang 17 Auflage: 6.235 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vom 30.09.2020	Seite 1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow am 02.11.2020, 19.00 Uhr	Seite 13
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch am 03.11.2020, 19.00 Uhr	Seite 13
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh am 04.11.2020, 19.00 Uhr	Seite 13
Öffentliche Bekanntmachung der Steuersätze der Gemeinde Schwielowsee für das Jahr 2021	Seite 13
Öffentliche Bekanntmachung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee mit dem Verzeichnis der zu reinigenden Straßen	Seite 13
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Spielplatzsatzung der Gemeinde Schwielowsee gemäß § 87 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 09.11. bis einschl. 09.12.2020	Seite 20
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Text-Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet am Caputher Gemünde“ im OT Caputh der Gemeinde Schwielowsee	Seite 23
Schließtage und Schließzeiten der Kindertagesstätten und der integrierten Kindertagesbetreuung (iKb) in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein“, OT Caputh sowie der integrierten Kindertagesbetreuung (iKb) in der Verlässlichen Halbtagsbetreuung „Meusebach-Grundschule“, OT Geltow	Seite 24
Stellenausschreibung in der Gemeinde Schwielowsee	Seite 25
Mitteilung aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit - Information zur Laubentsorgung in den OT Ferch, Caputh, Geltow und GT Wildpark-West	Seite 25
Information der APM Potsdam-Mittelmark GmbH - Schließtag Wertstoffhöfe	Seite 26
Einladung zum Unternehmerabend am 01.12.2020	Seite 27

Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vom 30.09.2020

Sitzungstermin: Mittwoch, 30.09.2020, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Turnhalle der Grundschule Caputh,
Schulstraße 9, 14548 Schwielowsee

Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Schwielowsee, Herr Schiffmann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung. Er begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter/innen, die Bürgermeisterin sowie die Vertreter der Verwaltung und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.

TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von 21/23 Gemeindevertretern, einschließlich der Bürgermeisterin gegeben (siehe Anwesenheitsliste).

TOP 3 Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Schiffmann bittet um Abstimmung zur öffentlichen Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:
21 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 4 Bestätigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 24.06.2020

Für die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 24.06.2020 besteht kein Änderungsbedarf. Herr Schiffmann bittet um Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:
20 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

TOP 5**Informationsvorlage – Bericht der Bürgermeisterin für die Sitzung der Gemeindevertretung am 30.09.2020**
IV-2020/689

Der Bericht der Bürgermeisterin für die Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.09.2020 wurde unter TOP 5 wie folgt eingestellt:

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Herr Boost, hat am 18.09.2020 mitgeteilt, dass der Bauantrag zum Neubau einer Kindertagesstätte mit Kinderkrippe und Kindergarten sowie verlässliche Eltern-Kind-Gruppe und Betreuungseinheit mit Übernachtungsmöglichkeit OT Geltow am 18.09.2020 persönlich im Landkreis Potsdam-Mittelmark abgegeben wurde.

Informationen aus dem Fachbereich Zentrale Steuerung**Aus dem Bereich Einwohnermeldeamt / Stand 31.08.2020**

Sachgebiet	Bevölkerung			
	OT Caputh	OT Ferch	OT Geltow	Gemeinde gesamt
Wohnbevölkerung gesamt	5.161	2.103	4.306	11.570
davon männl.	2.512	1.043	2.137	5.692
weibl.	2.649	1.060	2.169	5.878
darunter Ausländer	115	70	67	252
davon männl.	56	37	28	121
weibl.	59	33	39	131
Hauptwohnsitz gesamt	4.808	1.891	4.100	10.799
davon männl.	2.342	932	2.016	5.290
weibl.	2.466	959	2.084	5.509
darunter Ausländer	114	67	63	244
davon männl.	56	36	28	120
weibl.	58	31	35	124
Geburten Stichtag 31.08.2020	24	9	15	48
Sterbefälle Stichtag 31.08.2020	35	23	25	83

Information aus dem Bereich Standesamt / Stand 11.09.2020**Standesamt Schwielowsee:**

- 62 Eheschließungen im Trauzimmer Ferch
- 42 Sterbefälle
- 1 Geburt

Wohnungswesen:

- 10 Wohnberechtigungsscheine

Friedhofswesen:

- 20 Beisetzungen (4x Urne, 16 x UGA Waldfriedhof Ferch)

Trotz der Coronapandemie haben wir Trauungen im Trauzimmer Ferch im kleinsten Rahmen durchgeführt. Aktuell dürfen max. 10 Gäste, unter Beachtung der Abstandsregeln und Hygienevorschriften, bei der Trauung anwesend sein. Ein paar Trauungen wurden vorverlegt bzw. verschoben. 3 Trauungen wurden bisher von den Eheschließenden abgesagt.

Seit Anfang Juni dürfen wir auch wieder im Schloss Caputh trauen, da der Raum aber sehr klein ist, kann die Hochzeit dort erstmal nur ohne Gäste stattfinden.

Aus dem Bereich Kita/Schule Stand 01.09.2020**Schulen****VHG „Albert Einstein“ OT Caputh**

01.09.2020

In der integrierten Kindertagesbetreuung sind 252 Kinder angemeldet. davon 224 normale Betreuung, 27 mit Frühbetreuung, 1x nur Frühbetreuung

VHG „Meusebachgrundschule“ OT Geltow

01.09.2020

In der integrierten Kindertagesbetreuung sind 196 Kinder angemeldet. davon 169 normale Betreuung, 27 mit Frühbetreuung

Kita

In unseren Kitas werden:

Kita „Schwielowsee“ OT Caputh

01.09.2020

45 Krippenkinder (davon 27 Kinder über 8 Stunden) betreut
102 Kindergartenkinder (davon 69 Kinder über 8 Stunden) betreut
gesamt: 147 Kinder

Kita „Birkenhain“ OT Ferch

01.09.2020

36 Krippenkinder (davon 21 Kinder über 8 Stunden) betreut
69 Kindergartenkinder (davon 44 Kinder über 8 Stunden) betreut
gesamt: 105 Kinder

Kita „Villa Sonnenschein“ OT Geltow

01.09.2020

51 Krippenkinder (davon 37 Kinder über 8 Stunden) betreut
104 Kindergartenkinder (davon 82 Kinder über 8 Stunden) betreut
gesamt: 155 Kinder

Kinder die außerhalb der Gemeinde betreut werden

01.09.2020

66 Kinder werden in Potsdam und Berlin betreut, davon 6 Krippenkinder, 25 Kindergartenkinder und 35 Kinder im Hort

01.09.2020

22 Kinder werden in anderen Gemeinden des LK PM betreut, davon 1 Krippenkind, 6 Kindergartenkinder und 15 Kinder im Hort

Kinder unter einem Jahr (geboren zwischen 01.08.2019 – 31.08.2020)

OT Caputh 29 Kinder

OT Ferch 12 Kinder

OT Geltow 30 Kinder

} gesamt: 71 Kinder**Tagespflege**

01.09.2020

10 Kinder werden derzeit von 3 Tagesmüttern betreut. davon 5 Krippenkinder, 5 Kindergartenkinder

Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Aktuell liegen uns für den Monat September 2020, 8 Kostenübernahmeerklärungen vom Landkreis PM für die Teilnahme von Kindern an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vor.

Bereich Jugendarbeit / Stand 17.09.2020

17.06.2020 Sitzung Team Gemeindesozialarbeit mit Themen: Projekte 2020, Schaffung von Notinseln in Schwielowsee, Familienbildung, Herbstferienprojekt ActionBound.

Vom 29.06. bis 03.07.2020 erlebten fünfzehn Kinder und Jugendliche in der diesjährigen Ferienspaßwoche fünf spannende Tage. Die diesjährige Ferienwoche stand unter dem Titel „3, 2, 1 und Action“. Mit Unterstützung der Medienwerkstatt Potsdam erstellten die Teilnehmer*innen eigene Filme.

26.08.2020 Sitzung Team Gemeindesozialarbeit mit Themen:

Nutzung der Jugendräume/iKb Räume in Geltow, Projekte 2020, Notinseln in Schwielowsee, aktuelle Informationen vom LK PM.

Am 12.09.2020 um 17 Uhr startete im Bürgerclub in Wildpark West das dritte Jugendkino in Schwielowsee in diesem Jahr. Gezeigt wurde der Film „Hugo Cabret“. Es konnten 4 Kinder als Besucher begrüßt werden.

Die monatlichen „Mach mit!“ Runden fanden am 09.07.2020, 13.08.2020 und am 03.09.2020 jeweils um 18:30 Uhr im Schülercafé in Caputh statt. Kinder und Jugendliche tauschen sich über Themen die ihre Interessen und Wünsche betreffen aus.

Hauptaugenmerk liegt derzeit auf der Erweiterung der Skaterfläche in Caputh.

Dazu nahmen Kinder und Jugendliche an der Ortsbeiratssitzung am 19.08.2020 und an der KSA Sitzung am 24.08.2020 teil.

Daraus folgte ein Vor-Ort Termin an der Skaterfläche mit Herrn Dalorso als Vermesser, der gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen am 10.09.2020 die Gemeindefläche vermessen und abgesteckt hat. So können nun interessierte BMX-Fahrer auf der für sie abgesteckten Fläche ihren Interessen nachgehen.

Neben dem Angebot Parkour in Caputh, konnte ein weiterer Trainer für Geltow gefunden werden. Dieses Angebot wurde in Geltow interessierten Kindern und Jugendlichen nahegebracht. Derzeit laufen die Anmeldungen.

Das wöchentliche Freitagsangebot im Jugendraum mit dem Titel „Freiraum in Ferch“ wurde aus dem Jugendraum an die Grundschule Caputh verlegt.

Weiterhin finden regelmäßig statt:

- monatliche „Mach mit“ Runden im Schülercafé für Kindern und Jugendlichen
- das Angebot Parkour
- Schülercafé im Bürgerhauses

Informationen aus dem Fachbereich Finanzen

1.Schaffung eines Budgets für die erhöhten Bedarfe an Desinfektionsmitteln etc. für die Verwaltung und die Einrichtungen der Gemeinde Schwielowsee

Aufgrund der erhöhten Bedarfe an Desinfektionsmitteln, Reinigungstüchern, Seife, Mundschutz etc. zur Sicherung der Hygienevorschriften, steigen die Kosten in den Einrichtungen, so dass teilweise die Budgets bereits überschritten sind. Wir haben uns deshalb in der Verwaltung abgestimmt und haben ein Budget für die Finanzierung dieses Aufwandes festgelegt. Frau Glau hat sich bereit erklärt, dieses Budget zu überwachen und die Bestellungen zu veranlassen. Die Einrichtungen und die Verwaltung dürfen deshalb eigenständig keine Bestellungen mehr auslösen, sondern ihre Anträge an Frau Glau zur Bearbeitung weiterleiten.

Es erfolgt eine Umbuchung der bisherigen Ausgaben aus den Sachkonten auf dieses Konto. Die Budgethöhe wird noch festgelegt, sobald wir die bisherigen Gesamtkosten ermittelt haben. Frau Glau hat einen Überblick über die bisherigen Ausgaben der einzelnen Einrichtungen erhalten, so dass sie nachvollziehen kann, welche Materialien und in welcher Höhe bereits bestellt und geliefert wurden.

Das Budget lautet:

Budget 50000 1115. 524145 Aufwand aus Covid 19.

Damit entfällt für die Einrichtungen und die Verwaltung die Beantragung der überplanmäßigen Ausgaben.

Die finanziellen Aufwendungen werden durch den pauschalen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 126.000 € ausgeglichen.

2. Rundschreiben 198/2020 Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich kommunaler Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19

Die Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich kommunaler Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Jahr 2020 vom 10. Juli 2020 ist zwischen den Partnern der Gemeinsamen Erklärung abgestimmt.

Danach werden insgesamt 45 Millionen Euro als Mehrbelastungsausgleich an die Landkreise und kreisfreien Städte gewährt, wovon 37 Millionen Euro auf die Landkreise und 8 Millionen Euro auf die vier kreisfreien Städte entfallen. Der Zuschuss an die Landkreise wird in

Form eines Grundbetrages von jeweils 500.000 Euro im Übrigen entsprechend der Einwohnerzahl verteilt.

Der Zuschuss an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beträgt insgesamt 25 Millionen Euro. Dieser wird als pauschaler Mehrbelastungsausgleich an die hauptamtlichen Verwaltungen pauschal auf der Grundlage der Einwohnerzahl verteilt. **Der Grundbetrag je Einwohner beträgt 11,837 Euro.**

Die Auszahlungen erfolgen unmittelbar an die kreisfreien Städte, die amtsfreien Städte und Gemeinden sowie die Ämter und die Verbandsgemeinde.

Ein Verwendungsnachweis ist nicht notwendig. **Es handelt sich um eine Billigkeitsleistung, die einmalig und als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines anteiligen pauschalen Mehrbelastungsausgleich als allgemeines Deckungsmittel gewährt wird.**

Mit den Mitteln können Liquiditätsgenässe vermieden oder Corona-bedingte Mindereinnahmen und Mehrausgaben zumindest zum Teil bewältigt werden.

Zusammenfassung: Die RL Kommunaler Rettungsschirm Corona 2020 ist im Amtsblatt für Brandenburg vom 22. Juli 2020 veröffentlicht. Die Bescheide über die Gewährung der Mehrbelastungsausgleiche an Städte, Gemeinden und Ämter werden heute bzw. am 24. Juli 2020 durch das Ministerium des Innern und für Kommunales versandt. Die Auszahlung der Zuschüsse soll am Mittwoch, den 29. Juli 2020, erfolgen, so dass die Überweisungen bis zum 31. Juli 2020 auf den Konten der Empfänger verbucht sein sollten.

3.Rundschreiben 201/2020 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalen Rettungsschirms im kommunalen Finanzausgleich und weitere Änderungen/ Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes 20.07.2020

Der hälftige Verzicht auf die Abrechnung des Steuerverbundes 2020 sowie der anteilige Ausgleich der Mindereinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich für das Jahr 2021 sind im BbgFAG zu regeln. Die Kompensationszahlungen für die kommunalen Steuermindereinnahmen des Jahres 2020 sollen auf Basis einer zu erlassenden zweiten Billigkeitsrichtlinie erfolgen. Das Ministerium der Finanzen und für Europa beabsichtigt, die erste Tranche im Zeitraum Anfang September 2020 und die zweite Tranche im Zeitraum Anfang Dezember 2020 auszukehren. Diese Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen 2020 wird in der Begründung des neuen Gesetzesentwurfs zitiert. Sie soll baldmöglichst erlassen werden.

Die Novellierung des BbgFAG zum Ausgleichsjahr 2021 hat ihren Ursprung also in der Gemeinsamen Erklärung „Kommunaler Rettungsschirm Brandenburg“ und soll parallel zur Beschlussfassung des Landshaushalts im Herbst 2020 behandelt und verabschiedet werden. Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit laufen also die verschiedenen Schritte zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung parallel nebeneinander.

Entsprechend einer Verständigung mit dem Land im Rahmen des Kommunalen Finanzgipfels am 28. April 2020 bleiben strukturelle Anpassungsbedarfe des kommunalen Finanzausgleichs der laufenden Evaluation zum Ausgleichsjahr 2022 vorbehalten.

Entgegen der bisherigen Informationen, dass erst statistisch gesehen in 2 Jahren der Einbruch bei der Einkommensteuer zu verzeichnen sein wird, machen sich diese bereits im II.Quartal 2020 gravierend in unserer Gemeinde bemerkbar, da bereits bei dieser Abrechnung vom Istaufkommen des Landes ausgegangen wird.

Mindereinnahmen **Einkommenssteuer:**

Quartal 2020 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer Brandenburg 276.181.714 €

Anteil Schwielowsee 1.605.926 €

Quartal 2020 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer Brandenburg 201.381.814 € (Istaufkommen)

Anteil Schwielowsee 1.171.748 €
 Differenz für Schwielowsee II. Quartal 2020 434.178 €
 Voraussichtliche Differenz 2020 **-1.500.000 €**
 Mindereinnahmen **Gewerbsteuer** Stand 24.08.2020: **-726.002,67 €**
Schlüsselzuweisung Mehreinnahmen + **93.000 €**
Kreisumlage Mehrausgaben - **43.000 €**
Anteiliger pauschaler Mehrbelastungsausgleich (Corona)
+126.000 €

Der Kommunale Rettungsschirm des Landes Brandenburg sieht, um die Folgen aus der Sitzabrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs aus dem Ausgleichsjahr 2020 im Ausgleichsjahr 2022 abzumildern vor, dass das Land auf den hälftigen Abrechnungsbetrag des Steuerverbundes für das Ausgleichsjahr 2020 verzichtet. Der verbleibende Restbetrag der Abrechnung wird je zu 50% erst in den Jahren 2023 und 2024 bei der Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleiches in Abzug gebracht. Optional kann auch eine weitere Verschiebung erfolgen. Entsprechend der Gemeinsamen Erklärung vom 04.06.2020 sind die prognostizierten Mindereinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich des Ausgleichsjahres 2021 zu 75 % auszugleichen. Die Einbeziehung der Kompensationszahlungen 2020 und 2021 in die Umlagegrundlagen für die Schlüsselzuweisungen und die Kreisumlage gemäß § 18 Absatz 2 BbgFAG erfolgt über den dortigen Verweis auf die in § 9 definierten Steuerkraftmesszahlen für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023.

Mit Schreiben vom 03.09.2020 erhielten wir die Mitteilung über die Abschlagszahlung der Billigkeitsleistungen zum Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen im Jahr 2020 in Höhe von 69.583 € für die Mindereinnahmen bei Grundsteuer A und B sowie den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer. Für die Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer erhielten wir 157.906 €. Die Bescheide dazu mit der Möglichkeit des Widerspruchs erhalten wir erst Anfang Dezember.

3.1. Grundsteuer A und B, Anteil an der Einkommenssteuer und Umsatzsteuer in €

II. Quartal 2017	1.109.922
III. Quartal 2017	1.266.613
II. Quartal 2018	1.254.993
III. Quartal 2018	1.304.474
II. Quartal 2019	1.293.614
III. Quartal 2019	1.415.346
I. Quartal 2020	1.605.926
II. Quartal 2020	1.171.748
III. Quartal 2020	offen
Mittelwert II. Quartal 2017 bis 2020	1.207.569
Differenz II. Quartal 2020	35.821,25
Mindereinnahm. lt. Billigkeitsl.	43.618
Billigkeitsleistung	69.583

3.2. Gewerbesteuer in €

II. Quartal 2017	558.558
III. Quartal 2017	164.864
II. Quartal 2018	643.297
III. Quartal 2018	548.658
II. Quartal 2019	896.517
III. Quartal 2019	695.427
II. Quartal 2020	526.878
III. Quartal 2020	offen
Mittelwert II. Quartal 2017 bis 2020	656.312
Differenz II. Quartal 2020 zum Mittelwert	129.435
Mitteilung Mindereinnahmen lt. Billigkeitsl.	215.098
Ausgleich Billigkeitsleistung	157.906

4. Stromausschreibung 2020

Seit dem Jahr 2019 wird die Gemeinde Schwielowsee mit Ökostrom versorgt. Die Initiative für die Versorgung mit Ökostrom ist hervorgegangen aus dem Klimabeirat und der Bewerbung der Gemeinde zum EEA. Die Gemeindevertretung hat daraufhin am 28.02.2018 beschlossen, die Stromausschreibung auf der Basis von Ökostrom durchzuführen. Um die EEA-Vorgaben zu erfüllen, muss dieser Ökostrom nach der Zuarbeit von Frau Dr. Zink-Ehlert spezielle Anforderungen erfüllen: Mindestens 30% des Stroms muss aus Anlagen stammen, die nicht älter als 6 Jahre sind zum jeweiligen Lieferzeitpunkt am Anfang des jeweiligen Jahres; bei Wechsel aus EEG-Förderung werden diese Anlagen nicht anerkannt (Einkauf)

Oder:

Der Ökostrom wird aus Altanlagen erzeugt, aber ein Preisaufschlag wird in Ausbau von Neuanlagen bzw. in innovative Technologien, ökologische Maßnahmen investiert (Labelliste) (Einkauf)

Folgende Label gewährleisten die genannten Anforderungen (Stand März 2018):

- Ok-power (Kriterien Händlermodell)
- GSL-Label

TÜV SÜD CMS Standard 80 (Version 01/2015), Produkt EE01,

4.4.1 Neuanlagenkomponente Option 2;

TÜV SÜD CMS Standard 80 (Version 01/2015), Produkt EE01,

4.5 Zusätzliche Förderkomponente

ok-power Innovationsfördermodell

Die Ausschreibung an ein Label oder Zertifikat zu binden, wäre nicht zulässig gewesen, da dies die Bevorzugung des einen oder anderen Zertifikat-Herausgebers bevorzugen würde. Um die Ausschreibung nicht zu verkomplizieren, haben wir uns deshalb bei der ersten Ausschreibung dazu entschieden, als spezielles Merkmal die 30%-ige Neuanlagenquote (Punkt 1) zur Grundlage der Ökostromausschreibung zu nehmen.

Da der aktuelle Stromliefervertrag zum 31.12.2020 ausläuft, erfolgte am 25.08.2020 die Ausschreibung des neuen Stromliefervertrages für die Jahre 2021/2022 im Rahmen einer elektronischen Auktion. Das Verfahren zur Ausschreibung wird durch die KUBUS GmbH betreut. In diesem Zusammenhang teilte uns die Kubus GmbH mit, dass auch viele andere Kommunen Ökostrom ausschreiben, es jedoch bei herkömmlichen Strom aus regenerativen Quellen, wie zum Beispiel preisgünstigere Wasserkraft, belassen. Bei unserer aktuellen Auktion hingegen musste sogar ein Bieter sein Angebot wieder zurückziehen (Stadtwerke Neustrelitz), da sie die Neuanlagenquote in den Bedingungen übersehen hatten. Der Kreis der Bieter wird durch die EEA-Vorgaben eingeschränkt. Es ist anzunehmen, dass die angebotenen Preise demnach auch höher ausfallen, da nicht so viele Bieter teilnehmen können oder wollen.

5. Dienstanweisung zur Umsetzung der Mehrbelastungsausgleich-Verordnung-StraMaV

Die Straßenausbauförderung-Mehrbelastungsausgleich-Verordnung- StraMaV, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, GVBl. II/20, Nr. 71 vom 20.08.2020 ermöglicht der Gemeinde Schwielowsee einen Antrag auf Ausgleich des Fehlbetrages nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen bei der Erstattungsbehörde zu stellen. Erstattet werden die weggefallenen Beiträge für Straßenbaumaßnahmen, für die die sachliche Beitragspflicht nach dem 31.12.2018 entstanden ist, soweit die Gemeinde die Beiträge aufgrund der am 31.12.2018 in der Gemeinde geltenden beitragsrechtlichen Regelungen hätte erheben können.

Um den Fehlbetragsausgleich zwischen dem pauschalen Mehrbelastungsausgleich und den entgangenen Beitragseinnahmen zu erhalten, ist eine Verfahrensakte anzulegen, die uns in die Lage versetzt, die Anträge bei der Erstattungsbehörde zu stellen. Die dazu notwendigen Schritte wurden in einer Dienstanweisung festgelegt. Verantwortlich für die Verfahrensakte ist der FB Finanzen, SGL Gebäudemanagement.

Informationen aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

Die Fortschrittsberichte aus dem FB BOS sind als Anlagen für die OT Caputh, Ferch und Geltow beigelegt.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Die nächste Regionalversammlung findet voraussichtlich am 29.10.2020 statt.

FNP Änderung

Im Mai/Juni fand die erste Trägerbeteiligung zur FNP Änderung statt. Einige Stellungnahmen sind Grundlage für die erneute Anfrage auf Zulässigkeit im Landschaftsschutzgebiet, welche am 20.08.2020 gestellt wurde.

Da wir davon ausgehen, dass im Zuge dieser Zulässigkeitsprüfung durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg einige Flächen nicht weiterverfolgt werden, möchten wir die Öffentlichkeitsbeteiligung erst im Anschluss durchführen, um keine unnötigen Diskussionen aufkommen zu lassen.

Es ist momentan davon auszugehen, dass im Oktober ein Abstimmungstermin mit dem Ministerium stattfindet.

OT Caputh

Vhg / iKb Schule Caputh – Planerausschreibung für Erweiterungsanbau

Es wurde auf der Sondersitzung am 18.02.2020 entschieden, dass eine zeitnahe bauliche Lösung für die Schule Caputh realisiert werden soll. Die geschätzten Kosten für einen Erweiterungsbau belaufen sich auf ca. 2.500.000 Euro.

Die Bauverwaltung hat das Ausschreibungsverfahren für eine europaweite Ausschreibung der Planungsleistung LP1 bis 9 durchgeführt.

Im Ergebnis konnte sich das Planungsbüro GKK & Partner Architekten aus Berlin qualifizieren und am Ende des Verfahrens den Zuschlag als Generalplaner am 04.08.2020 erhalten.

Das Planungsbüro bündelt unter seiner Regie weitere Nachauftragnehmer, die Tragwerksplanung, die technische Gebäudeausrüstung und die Objekt- und Bauüberwachung.

Die Planungstätigkeiten haben begonnen. Bis zum Jahresende wird es eine Informationsvorlage mit den einzelnen Planungsphasen in den Sitzungsfolgen fortlaufend geben mit dem Ziel, den Bauantrag bis Ende Dezember zu stellen.

Fasanenweg

Der Fasanenweg ist im Wesentlichen fertiggestellt. Es fehlen lediglich noch einzelne Zaunelemente auf der nördlichen Seite und einzelne Verfügarbeiten. Im Anschluss ist der Straßenbau abgeschlossen, sodass es keine weiteren Behinderungen auf der Straße geben wird.

Grundhafter Straßenausbau Schmerberger Weg 1. BA

Am 04.05.2020 wurden die Arbeiten im Abschnitt Gertrud-Feiertag Weg bis Friedrich-Ebert-Straße durch die Baufirma aufgenommen. Die Verlegung der Trinkwasserleitung wurde fertiggestellt. Zurzeit wird weiterhin der neue Regenwasserkanal verlegt. Diese Arbeiten stehen jedoch kurz vor der Beendigung. Parallel dazu werden Borde gestellt, der Gehweg wird gepflastert und die Regenabläufe werden eingebaut. Der Gehweg wurde schon in mehreren Bereichen fertiggestellt. Priorität hierbei hatte der Abschnitt bis zur Arztpraxis.

Regenentwässerung im Bereich Am Krähenberg / Schmerberger Weg

Das Planungsbüro PST hat mehrere Varianten in der Gemeinde Schwielowsee mit dem Fachbereich BOS und Mitgliedern des Ortsbeirates vorgestellt. Die Wahl fiel im Wesentlichen auf die erste Variante. Die Mulde bleibt bis zum Ausbau des 2. BA Schmerberger Weg bestehen und wird befestigt und durch eine Bordanlage und ein bis zwei Regenabläufen optimiert.

Erneuerung der Plattform vor dem Kiosk am Caputher Gemeinde

Ein Fördermittelantrag für die Erneuerung der Plattform ist bei der ILB über das Förderprogramm GRW I eingereicht worden. Die Fördermittelquote beträgt 90%.

Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage am Caputher Gemeinde

Für die Errichtung einer selbstreinigenden Toilettenanlage bestehend aus zwei Toiletten am Caputher Gemeinde ist ein Fördermittelantrag bei der ILB über das Förderprogramm GRW I gestellt. Die Fördermittelquote beträgt 90 %. Das Gesamtvorhaben ist in einem zweistufigen Verfahren ausgeschrieben worden. Ausgeschrieben wurden die Erstellung eines Bauantrages sowie die Errichtung der Toilettenanlage einschließlich Pflaster- und Anschlussleistungen. Allerdings wird in einer ersten Phase nur die Erstellung des Bauantrages beauftragt und bei Erteilung der Zuwendung die Errichtung der Toilettenanlage sowie die Pflaster- und Anschlussleistungen.

Caputh Mitte - Stand der Umsetzung des Bebauungsplanes

Derzeit werden alle Medien verlegt mit den Firmen TRP und Fa. Frey.

Vorhaben Park Caputh, Logierhaus, Grundsanierung und Nutzung

Die Bauarbeiten laufen planmäßig.

Unterflurglascontainer Michendorfer Chaussee

Die Unterflurglascontaineranlage ist mit den bereitgestellten finanziellen Mitteln nicht umsetzbar. Eine genaue Kostenberechnung wird erstellt. Zudem wird empfohlen, die Unterflurglascontaineranlage nicht mittig im Parkplatzbereich anzuordnen, da am derzeitigen Standort einige Parkplätze entfallen würden.

Resterschließung Abwasser Bahnstraße und Stichweg Weinbergstraße

Die Baumaßnahme Abwassererschließung Bahnstraße und der Stichweg Weinbergstraße ist beendet und abgenommen.

Erneuerung der Aussichtsplattform und Fußwegebrücke am Caputher Gemeinde

Der Förderantrag ist bei der ILB für das Programm GRW-Infrastruktur eingereicht. Die Fördermittelquote beträgt 90 %.

Bauantrag für den Neubau einer Kindertagesstätte, Evangelisches Diakonissenhaus

Michendorfer Chaussee, OT Caputh

Die Baugenehmigung ist am 23.10.2019 in der Bauverwaltung eingegangen.

Mit den bauvorbereitenden Maßnahmen wurde begonnen.

Anbau Feuerwehrgerätehaus Caputh

Eine Informationsvorlage über den abgestimmten Entwurf der Erweiterung des Gerätehauses in Caputh wurde im Ortsbeirat, im Bauausschuss und im Finanzausschuss befürwortet. Der Entwurf dient als Grundlage für die Genehmigungsplanung. Nach Einverständnis der beteiligten Ausschüsse, wird die Baugenehmigung beantragt. Die Genehmigungsplanung soll Grundlage für eine mögliche Förderung der Maßnahme sein. Parallel dazu wird das Projekt mit der Unfallkasse Brandenburg abgestimmt.

Straßensanierung Spitzbubenweg/ Ecke Schmerberger Weg / Siedlungsweg/ Kastanienallee

Der Siedlungsweg wurde fertiggestellt. Der ehemals unbefestigte Teil des Spitzbubenwegs ist asphaltiert. Die Straßensanierung in einem Teilabschnitt der Kastanienallee wurde in der 39.KW abgeschlossen.

Austausch E-Ladesäule Weinbergparkplatz

Die Gemeinde Schwielowsee hat einen Zuwendungsbescheid vom

LK PM erhalten über die Förderung zur Errichtung von Ladestationen für Elektromobilität. Die Fördersumme beträgt maximal 10.000 € pro Ladepunkt. Die Ausschreibung der Errichtung und auch Bewirtschaftung der E-Ladesäulen für den Parkplatz Weinbergstraße mit zwei Ladepunkten läuft noch. Ziel der Gemeinde ist es, für die Errichtung der neuen Ladestation möglichst in dem Kostenrahmen der Förderung zu bleiben, um eine 100 % Förderung zu nutzen. Die Betreibung und Bewirtschaftung der E-Ladestation würde die Gemeinde einem Dritten überlassen ohne, dass dafür Kosten für die Gemeinde entstehen werden.

Dosiertest Abwassernetz Caputh

Im Rahmen der Abwasserverbesserung im Ortsteil Caputh wurde in der 39./40. KW ein Container auf die Grünfläche vor dem Bauhof Caputh, Straße der Einheit 3, errichtet. Die Position des Containers muss sich unmittelbar neben dem Hauptpumpwerk Caputh befinden. Der Dosiertest dauert ungefähr 4-5 Wochen und im Ergebnis des Dosiertestes wird der Gemeinde Schwielowsee übermittelt, welche Materialien in welcher Menge genutzt werden können, um das Abwasser zu verbessern und die Bildung von aggressiven Schwefelwasserstoffen zu verhindern.

Einlassstelle Feuerwehrboot

Die bisherige Einlassstelle an der Ziegelscheune ist auf Grund des erhöhten Tourismusaufkommens ungeeignet, um für die Feuerwehr schnell und problemlos auf das Wasser zu kommen. Der Metallrahmen ist zu klein um durchzufahren und in abgeklappter Form unpraktisch zum Überfahren mit Trailer und Boot.

Nach einer Untersuchung sämtlicher Wasserzugänge in Caputh wurde nunmehr die Einlassstelle am Kavalierhaus so hergerichtet, dass das Boot problemlos eingelassen werden kann. Die neue Einlassstelle wird noch ordnungsgemäß beschriftet.

Begehung Wentorfgraben

Am 05.08.2020 fand ein Begehungstermin am Wentorfgraben statt, wo sich die Verwaltung, die Eigentümer, 2 Gemeindevertreter und der Wasser- und Bodenverband über den Zustand des Grabens ausgetauscht haben.

Der Wasser und Bodenverband hat seine Hilfe angeboten um Maßnahmen zu ergreifen welche den Grabenzustand verbessern.

Folgende Punkte wurden besprochen:

- Die Befahrbarkeit soll weiterhin ohne Motor möglich sein.
- In Abstimmung werden Treibgut und umgestürzte Bäume beräumt.
- Der naturnahe Uferbereich mit seiner Artenvielfalt soll erhalten bleiben.
- In Teilbereichen soll die Grabensohle tiefer ausgebildet werden, um den ausreichenden Tiefgang und den Durchfluss zu gewähren.
- Die Abstimmungen mit der Forstbehörde laufen, um das Befahren bis zur wilden Badestelle zu verhindern.

OT Ferch

Kita Ferch - Erweiterungsanbau

Die Baumaßnahmen am Erweiterungsanbau sind fertig gestellt und abgenommen. Die bauaufsichtliche Abnahme hat am 12. Mai 2020 stattgefunden. Die Räume sind möbliert und komplett ausgestattet. Auf der Außenanlage sind ebenfalls alle Leistungen fertig gestellt: Die Spielplatzanlage vor dem neuen Anbau mit zum Teil neuen Spielgeräten; die Erschließungswege um den neuen Gebäudeteil und der erweiterten Terrasse; die neu befestigten und erweiterten Parkplätze für die Erzieher und Eltern, die Stützwände und Zaunanlagen in einer Länge von ca. 150 m.

Die Nutzungsaufnahme für die zusätzlichen 30 Kinder im Krippenalter und deren Erzieher*innen ist zum Anfang Juli erfolgt.

Am 19.08.2020 lud die Kita Birkenhain ein zu einer feierlichen Übergabe unter Teilnahme vieler am Bau Beteiligten und geladener Gäste aus den politischen Gremien und der Elternvertretung.

Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen in Ferch

Für die Haltestellen Am Strandbad und Potsdamer Platz ist Ende Juli der Zuwendungsbescheid in der Gemeinde eingegangen. Die Zuwendungshöhe beträgt ca. 125.000 €.

Die Haltestellen Neue Scheune wurden durch die Fa. Mallinger aus Werder umgebaut. Sie wurden im August fertiggestellt und sind wieder in Betrieb genommen.

Löschwasserbrunnen

Der 2. Löschbrunnen im Gewerbegebiet wurde ausgeschrieben. Die Auftragsvergabe wird nach genauer Standortfestlegung voraussichtlich im September erfolgen.

Modernisierung des R1 Ortsteil Ferch

Analog zu dem Vorhaben Modernisierung R1 in Geltow soll auch in Ferch der Radweg auf Teilabschnitten modernisiert werden. Es wurde dazu bereits ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Schwielowsee geschlossen. Der Förderantrag bei der ILB wurde gestellt. Die Förderquote liegt bei 90 %. Die 10 % werden vom Landkreis getragen. Die Gesamtkostenschätzung liegt bei ca. 100.000 €. Der Förderantrag befindet sich bei der ILB immer noch in Prüfung.

Öffentlicher Parkplatz Am Strandbad-Ferch

Es wurde vom Ortsbeirat Ferch die Planungsvariante 3b mit 27 Stellplätzen favorisiert.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde ist für Nebenanlagen des öffentlichen Verkehrs nicht zuständig, so dass der negative Vorbescheid vom 13.02.2019 keine Relevanz besitzt. Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist eine Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Anordnung eines Symbols zur Sicherung der Parkplätze sowie eine naturschutzrechtliche Genehmigung. Im Zuge des FNP- Änderungsverfahrens, Planungsstand Vorentwurf, liegt der Bauverwaltung aktuell keine negative Stellungnahme der öffentlichen Trägerbeteiligung dazu vor.

Deshalb wird die Verwaltung noch in 2020 einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde stellen sowie falls erforderlich, weitere erforderliche Behördengenehmigungen einholen. Eine Förderfähigkeit der Maßnahme wird ebenfalls geprüft. Auf Grund der aktuellen Corona Situation kommt es immer wieder zu zeitlichen Verzögerungen in den Antragsverfahren, so dass sich die notwendigen Abstimmungen voraussichtlich in das Kalenderjahr 2021 verschieben werden. Für das Haushaltsjahr 2021 werden Mittel in Höhe von 20.000,- € beantragt.

Straßensanierung Mittelbusch Alte Dorfaue

Die Baumaßnahme wurde beendet. Aufgrund einer Regenwasserproblematik werden noch kleinere Nachbesserungen vorgenommen.

Straßensanierung Fercher Heideweg

Die Baumaßnahme wurde bereits beendet und abgenommen.

Autohof TOTAL

Der Autohof TOTAL, an der Autobahn A10 Ab- und Auffahrt Ferch, wurde am 14.09.2020 bauaufsichtlich abgenommen und ist in Betrieb genommen worden.

Bodenschutzrechtliche Sicherung „Alte Dorfstelle Ferch“

Die Abdeckung der Deponie ist noch nicht erfolgt. Die zeitliche Verzögerung kommt durch den verzögerten Ablauf anderer Baustellen in Potsdam zu Stande. Das Füllmaterial steht noch nicht zur Verfügung.

Wetterschutzhütte Sperlingslust

Die Wetterschutzhütte wurde aufgestellt.

Einreichung von Fördermittelanträgen gemäß GAK-Rahmenplan

Die Gemeinde hatte geplant, das Projekt „gemeinsamer Geh- und

Radweg“ Sperlingslust beim Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) als Förderantrag einzureichen. Am 2. Juni 2020 erreichte die Gemeinde leider die Mitteilung, dass keine neuen Anträge gestellt werden können, da bereits eine große Anzahl von förderfähigen Anträgen eingegangen ist und nur noch begrenzt Fördermittel zur Verfügung stehen.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat für das Jahr 2021 Planungsmittel für den Haushalt beantragt.

Sollten die Mittel auf Grund des bereits erfolgten Kreistagsbeschlusses im Dezember 2018 zur Umsetzung der Maßnahme im neuen Haushalt zur Verfügung stehen, so wie auch in der Gemeinde Schwielowsee, sollte eine Planungsvereinbarung mit dem LK-PM abgeschlossen werden. Eine Förderung der Maßnahme durch den Landesstraßenbetrieb soll beantragt werden.

Bauvorhaben L90, Klairow - Glindow, freie Strecke und Radweg
Der Baubeginn der Maßnahme ist erfolgt.

Austausch E-Ladesäule Parkplatz Beelitzer Straße

Die Gemeinde Schwielowsee hat einen Zuwendungsbescheid vom LK PM erhalten über die Förderung zur Errichtung von Ladestationen für Elektromobilität. Die Fördersumme beträgt maximal 10.000 € pro Ladepunkt. Die Ausschreibung der Errichtung und auch Bewirtschaftung der E-Ladesäulen für den Parkplatz Beelitzer Straße mit einem Ladepunkt läuft noch. Ziel der Gemeinde ist es, für die Errichtung der neuen Ladestation möglichst in dem Kostenrahmen der Förderung zu bleiben, um eine 100 % Förderung zu nutzen. Die Betreuung und Bewirtschaftung der E-Ladestation würde die Gemeinde einem Dritten überlassen ohne, dass dafür Kosten für die Gemeinde entstehen werden.

OT Geltow

Meusebach-Grundschule Geltow

Der Erweiterungsneubau mit dem direkten Umfeld der Außenanlagen ist fertig gestellt. Die bauaufsichtliche Abnahme wurde am 30.04.2020 vollzogen. Alle relevanten technischen Prüfungen wurden im Vorfeld absolviert.

Die Nutzungsaufnahme begann am 04.05.2020 vorerst nur mit dem Einzug der 6. Klassen in die Räumlichkeiten, bedingt durch die Auflagen der Corona-Schutzmaßnahmen. Ab 10.08.2020 werden alle Klassenstufen wieder beschult.

Die weiteren Arbeiten im Bestandsgebäude wurden ab 2. Juni aufgenommen. Hierbei erfolgt der Rückbau der Elektro- und Sanitärinstallationen. Die Verlegung der Baustelleneinrichtung auf den ehemaligen Hortspielplatz mit der Kranaufstellung, der Zufahrtsherrichtung und der Beginn des Einrüstens der Fassade erfolgte noch im Juli. Die Abbrucharbeiten von Fußboden- und Wandbelegen, die Herstellung von großflächigen Wänddurchbrüchen im Gebäude begann ab dem 4. August.

Die Bauleitung des Generalplanungsbüros wird einen angepassten Bauablaufplan für die weiterführenden baulichen Maßnahmen zeitnah vorlegen. Weitere europaweite Ausschreibungsverfahren für die Ausbaugewerke des 2. Bauabschnittes werden sukzessive vorbereitet und durchgeführt.

Für die Containeranlage lag seit dem 15.11.2019 ein zweiter Bauantrag zur weiteren Nutzung über zwei Jahre (bis Juni 2022) beim LK PM zur Bearbeitung vor. Alle bautechnischen und brandschutztechnischen Nachweise und Zustimmungen zur weiteren Nutzung lagen dort vor. Die Freigabe zur weiteren Nutzung der Containeranlage durch das Landesjugendamt ist ab dem 10.08.2020 erfolgt.

Die Sport- und Pausenanlage (ca. 750 m²), geplant als sogenannte Beach-Soccer-Anlage, ist bis auf die Lieferung von 2 Toren und Bänken fertiggestellt und am 18.09.2020 der IKB übergeben worden.

B Plan Moosweg Pappeltor / Verkehrskonzept

Im Zuge des B-Planes Pappeltor Nord, der Änderung des B-Planes

Moosweg Pappeltor sowie der Veränderungen im aktuellen Flächennutzungsplan beabsichtigt die Gemeinde ein Verkehrskonzept zu erarbeiten. Dazu soll eine Planung erarbeitet werden, welche alle angrenzenden Wohngebiete nördlich der B1 mit einbezieht.

Zu diesem Zweck fand am 11.08.2020 ein Gespräch zwischen dem Planer, der Gemeinde und dem Landesstraßenbetrieb statt, in dem die Aufgabenstellung klar definiert wird. Diese Untersuchungen sind eine Grundvoraussetzung für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben in den o.g. B-Plänen. Das Verkehrsgutachten ist für alle weiteren Entwicklungsflächen nördlich der B1 erforderlich, da die Verkehrssituation Am Pappeltor keine weitere Entwicklung nördlich der B1 zulässt. In diesem Zusammenhang ist auch ein Schulwegkonzept erforderlich. Der Landesstraßenbetrieb, Herr Schmidt, Herr Fannrich, Herr Steinbach, und Vertreter der Bauverwaltung werden gemeinsam mit dem Planungsbüro in regelmäßigen Abständen die Erarbeitung des Verkehrskonzeptes begleiten. Die Kosten werden anteilig auf die Projektentwickler und zukünftigen Investoren und der Gemeinde umgelegt.

Nach Auftragserteilung einer Teilleistung wird eine Zählung der Verkehrsströme an der B1 vor den Herbstferien erfolgen, dazu werden in der 40. und 41. KW an 10 verschiedenen Standorten Kameras installiert, welche die Zählung aufnehmen.

Steg Am Grashorn

Der Fördermittelantrag ist bei der ILB eingereicht, aber noch nicht entschieden.

Löschbrunnen

Der Löschbrunnen „Auf dem Berge“ wird zurzeit hergestellt.

Radwegebrücke Werder/Golm/Wildpark-West einschließlich Radweg

Die Genehmigungsplanung für die Maßnahme ist abgeschlossen. Das Baurecht für die Errichtung der Brücke und die Wegeanschlüsse wurde am 01.09.2020 erklärt.

Das 1. Vergabeverfahren wurde aufgehoben. Es war nur ein Angebot eingegangen, welches unwirtschaftlich und eine Beauftragung nicht zu vertreten war. Am 15.09. war die Submission für die zweite Ausschreibung. Das Ergebnis liegt weit höher als erhofft. Es wird mit dem Fördermittelgeber und dem Landkreis und den beteiligten Kommunen Abstimmungen geben.

Lagerhalle der FFw Geltow

Die Maßnahme ist bis auf die Montage und Lieferung der Heizung abgeschlossen.

Weiterführung des Radweges R1, von K6910 bis Kreisgrenze Potsdam (Straße Am Petzinsee)

Die beauftragte Firma hat die Sanierungsarbeiten weitestgehend abgeschlossen.

Straßensanierung Waidmannsprotomnade, Kiefernsteig, Fichtenweg

Die Baumaßnahmen wurden bereits beendet und abgenommen.

Unterflurglascontainer WPW

Die Unterflurglascontaineranlage ist mit den bereitgestellten finanziellen Mitteln nicht umsetzbar. Eine genaue Kostenberechnung wird erstellt.

Bericht aus dem Sachgebiet Ordnung und Sicherheit

Radverkehrskonzept

Der Fördermittelantrag der Investitionsbank des Landes Brandenburg ist am 10.07.2020 eingegangen. 21.039,21 Euro (80 %) werden für die Umsetzung eines Radverkehrskonzeptes für die Gemeinde Schwielowsee gefördert. Der Eigenanteil liegt bei 5.259,80 Euro. Zunächst muss die Ausschreibung zur Verhandlungsvergabe auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg erfolgen. Dies wird bis

zum September umgesetzt. Die Durchführung der Maßnahme ist bis zum 30.09.2021 zu erfüllen. Fördermittel können bis zum 30.03.2022 abgerufen werden. Am 01.09.2020 erfolgte die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb über den Vergabemarktplatz Brandenburg. Bis zum 22.09.2020 dürfen sich Unternehmen bewerben. Anschließend erfolgt am 01.10. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Die Zuschlagserteilung wird bis zum 30.11.2020 terminiert. Die Durchführung/Erstellung des Konzeptes soll vom 01.01.2021 bis 31.08.2021 erfolgen.

*Frau Hoppe begrüßt die Gemeindevertreter, die Schwielowseeer Bürgerinnen und Bürger sowie die anwesenden Gäste und beginnt ihre Ergänzung zum Bericht der Bürgermeisterin:
Sie berichtet zu nachfolgenden aktuellen Themen wie folgt:*

STADTRADELN FÜR EIN GUTES KLIMA

Das STADTRADELN in Schwielowsee ist mit der Nachtragefrist am 28.9. zu Ende gegangen und es ist ein toller Erfolg – mitgemacht haben 333 aktiv Radelnde in 29 Teams!

Gemeinsam wurden 72.572 km geradelt – das entspricht einer Einsparung von 11 t CO₂ und Platz 11 von 30 teilnehmenden Kommunen in Brandenburg!

Deutschlandweit hat Schwielowsee den Platz 460 von 1.409 im Gesamt-Ranking der Kommunen erreicht.

Und es geht noch weiter: Die Gemeinde Schwielowsee hat pro Einwohner am meisten Kilometer geradelt (6,71 km/Einwohner) und landet damit auf den ersten Platz in Brandenburg!

Auch die Parlamentarier in Schwielowsee waren im Vergleich zu anderen Parlamentariern in brandenburgischen Kommunen besonders aktiv und haben 92,7 km geradelt und belegen damit ebenfalls Platz 1! Das ist fantastisch!

Und nun zu den Gewinner-Teams. Unsere herzlichen Glückwünsche gehen an die fahrradaktivsten Teams:

1. Platz: Grundschule Caputh – 9.657 km
2. Platz: Klima-Initiative Schwielowsee – 9.328 km
3. Platz: Meusebach-Grundschule Geltow – 8.659 km

Sowie an die fahrradaktivsten Radler*innen:

1. Platz: Fred Schönfeld (Team: Wadenbeißer) – 1.317 km
2. Platz: Frank Nöske (Team: FC Bayern Fanclub Havelmacht 1995 e.V.) – 1.024 km
3. Platz: Max Leinert (Team: Grundschule Caputh) – 1.003 km

Wir bedanken uns bei allen ganz herzlich fürs Mitradeln und Mitmachen!

Auch den STADTRADELN-Stars Annedore Althausen, Kathrin Freundner, Christian Wessel und Max Leinert gilt unser spezieller Dank. Sie haben allesamt ihre „Aufgabe“, drei Wochen lang nur das Rad zu nutzen sehr ernst genommen und den Blog auf der STADTRADELN-Seite mit abwechslungsreichen und spannenden Beiträgen belebt. Hier noch nachzulesen:

https://www.stadtradeln.de/index.php?id=2520&sr_city_id=7694

Die Preisverleihung erfolgt nach den Herbstferien, dazu informieren wir die entsprechenden Teams und Personen rechtzeitig.

Wir freuen uns schon jetzt auf das nächste STADTRADELN.

Termin Vorankündigung:

- | | |
|------------|--|
| 08.10.2020 | Einweihung Lagerhalle FF Geltow |
| 29.10.2020 | 30 Jahre Havelbote - Festveranstaltung |

Es werden keine Anfragen zum Bericht der Bürgermeisterin gestellt.

TOP 6 Einwohnerfragestunde

- Frau Hanke fragt wie folgt an:

Sie erläutert, dass sie mit der Aussage von Herrn Schiffmann im Hauptausschuss am 16.09.2020, nicht mitgehen kann. Eine Änderung der Straßenreinigungssatzung bzw. des Verzeichnisses der zu reinigenden Straßen hin zu einer neuen Straßenreinigungsgebührensatzung ist in Geltow nicht gewünscht. Die Bürger in Geltow, mit denen sie gesprochen hat, sind mit der bestehenden Satzung sehr zufrieden und möchten für die Straßenreinigung nicht zukünftig die Kosten/Gebühren tragen. Herr Schiffmann erklärt, dass die Angelegenheit in der heutigen Sitzung unter TOP 8 zur Abstimmung steht und nochmals von den Gemeindevertretern diskutiert werden kann.

- Herr Braunsdorf fragt wie folgt an:

„Herr Sicora, Initiative Waldsiedlung Wildpark-West e.V., fragte in der Sitzung der GV vom 24.06.2020 an, wer in der Verwaltung als Ansprechpartner für einen Kaufantrag von schützenswertem Wald im Bereich Wildpark-West benannt werden kann.“ und erhielt die Antwort, dass Frau Lietz, FB Finanzen, hierfür zuständig ist. Für die Vorbereitung eines qualifizierten Kaufantrages stellte er in der Verwaltung den Antrag auf entsprechende Zuarbeit und erhielt die Antwort, dass im Haushalt 2020 kein Verkauf der Grundstücke vorgesehen ist. Diese Aussage kann er nachvollziehen. Der Verein möchte aber für die Zukunft einen Antrag stellen und bittet um Auskunft, warum keine detaillierte Zuarbeit von der Verwaltung erfolgen kann.

Frau Lietz informiert, dass die Initiative Waldsiedlung Wildpark-West e.V. bereits eine Zuarbeit für eine Artikelrecherche erhalten hat. Sie betont nochmals, dass die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt keinen Verkauf dieser Grundstücke beabsichtigt. Frau Lietz informiert weiterhin, dass ein Kaufantrag mit Bezeichnung der Flurstücke ohne weitere detaillierte Angaben eingereicht werden kann. Erst wenn die Verhandlungen zu einem Verkauf stattfinden, werden durch die Verwaltung weitere Informationen zu den Kaufobjekten gegeben.

- Herr Ullmann fragt zum Pkt. 4 des Berichtes der Bürgermeisterin wie folgt an:

Die Stromausschreibung 2020 erfolgt nach EEA-Vorgaben. Was ist das, warum muss die Verwaltung das tun und um wieviel wird es teurer?

Herr Schiffmann informiert, dass EEA ausgeschrieben -*European Energy Award*- bedeutet.

Frau Lietz informiert, dass die Verwaltung veranlasst ist, die Stromausschreibung 2020 nach den Vorgaben des EEA durchzuführen. Diese Festlegung basiert auf den Vorgaben des Klimabeirates. Die Teilnahme der Gemeinde am EEA wurde durch die GV beschlossen. Über die Preise wurde Stillschweigen vereinbart. Die Informationen lagen dem FWA vor.

- Herr Müller fragt wie folgt an:

Im Bericht der Bürgermeisterin, Informationen aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit / FNP Änderung werden die Flächen nicht konkret benannt, kann dies nachgeholt werden?

Frau Hoppe informiert, dass im Zuge dieser Zulässigkeitsprüfung durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg einige Flächen nicht weiterverfolgt werden, was eine Entscheidung des Ministeriums ist. Es ist nicht zielführend mit Flächen in die Öffentlichkeitsbeteiligung zu gehen, die wesentlich keine Chance auf Entlassung aus dem LSG haben werden. Es werden weiterhin Gespräche mit dem zuständigen Ministerium erfolgen. Im Bericht der Bürgermeisterin erfolgt momentan nur eine Information zum aktuellen Zwischenstand.

Frau Murin informiert zusätzlich, dass das Verfahren für die im LSG befindlichen Grundstücke ein Genehmigungsverfahren ist, vorher müssen aber die Träger öffentlicher Belange beteiligt werden und die Stellungnahmen beim Genehmigungsverfahren eingereicht werden. Die Unterlagen liegen im Ministerium vor. Es wird davon ausgegangen, dass im Oktober Gespräche im Ministerium bzw. Ortstermine durchgeführt werden. Einige Flächen haben negative Stellungnahmen erhalten und es kann sein, dass diese nicht genehmigt werden.

Über die Ergebnisse werden die Gemeindevertreter auf dem Laufenden gehalten.

Herr Büchner bittet bei Ortsterminen die Ortsvorsteher einzubeziehen. Er informiert weiterhin, dass bei Genehmigungsversagung von aus dem LSG auszugliedernden gemeindeeigenen Flächen die BBS der Änderung des Flächennutzungsplans nicht zustimmen werde.

Frau Murin sagt eine Einbeziehung der Ortsvorsteher bei Ortsterminen zu.

- Frau Wernecke fragt wie folgt an:

Ist bei der Bürgerbeteiligung der FNP-Änderung alles schon entschieden oder können die Bürger noch Änderungen durch Beteiligung herbeiführen.

Herr Schiffmann informiert, dass Entscheidungen des Ministeriums durch die Bürger und auch durch die Verwaltung nicht geändert werden können.

Frau Murin erläutert, dass eine Genehmigung des Gesamt-FNPs nur mit vom Ministerium genehmigten Einzelflächen erfolgen kann. Bei der Ausgliederung von Flächen aus dem LSG ist die Planungshoheit der Gemeinde nicht relevant.

- Frau Ladner bittet als Bürgerin regelmäßig über die Bearbeitungsstände informiert zu werden. Weiterhin bittet sie um Information zu den negativen Stellungnahmen bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Frau Murin informiert, dass bei negativen Stellungnahmen die Flächen nicht als Bauflächen zur Verfügung stehen werden, da davon auszugehen ist, dass das Ministerium hier einer Ausgliederung nicht zustimmen werde. Den Gemeindevertretern werden die Stellungnahmen im Verfahrenslauf zur Einsichtnahme vorgelegt.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

TOP 7

Beschlussfassung zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Text-Bebauungsplans „Wochenendhausgebiet am Caputher Gemeinde“

BV-2020/695

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 20-09-45

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. Die zum Entwurf des **Text-Bebauungsplans „Wochenendhausgebiet am Caputher Gemeinde“** i. d. F. v. Februar 2020 im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen, Einwendungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens **gemäß Anlage 1** werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.
2. Im Ergebnis der formellen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit resultiert kein prioritärer Änderungsbedarf. Geringfügige sonstige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung ergaben sich im Rahmen der Fortschreibung der Text-Bebauungsplanunterlagen. Der Bebauungsplan wurde in der Folge überarbeitet.
3. Der **Text-Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet am Caputher Gemeinde“** i. d. F. v. 31. Juli 2020 bestehend aus den textlichen Festsetzungen und der Begründung (**Anlage 2**) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung gebilligt und beschlossen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

21 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 8

Beschlussfassung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee

BV-2020/692

Herr Hüller erklärt, dass er mit Enthaltung stimmen werde und begründet dies. Er vertritt die Meinung, dass die Bürger nicht durch hohe Straßenreinigungsgebühren belastet werden würden, wenn man sich zukünftig für diese Form entscheiden sollte.

Herr Bothe erklärt, dass er der Beschlussvorlage nicht zustimmen werde, da die Bürger ihre Pflichten kennen und umsetzen.

Frau Freundner erklärt, dass sie der Beschlussvorlage nicht zustimmen werde und somit dem Votum des OBC folgt.

Herr Büchner erklärt, dass die BBS der Beschlussvorlage zustimmen werde. Die Satzung ist mit Augenmaß überarbeitet und die Bewährung in den kommenden Winterperioden ist zu prüfen.

Herr Schiffmann erläutert kurz, warum die Beschlussvorlage auf der Tagesordnung ist.

Herr Fannrich spricht sich für die Beschlussvorlage aus und bedankt sich bei der Verwaltung für die Umsicht der Überarbeitung.

Frau Stoof regt an, dass im nächsten Havelboten die Bürgerinnen und Bürger nochmals über ihre Anliegerpflichten unterrichtet werden.

Beschluss-Nr.: 20-09-46

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die beigefügte Straßenreinigungssatzung (Anlage 1) mit dem aktualisierten Verzeichnis der zu reinigenden Straßen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

15 Jastimmen 3 Neinstimmen 3 Enthaltungen

TOP 9

Beschlussfassung zur Billigung, Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Entwurf der Spielplatzsatzung mit Begründung der Gemeinde Schwielowsee

BV-2020/696

Die Gemeindevertreter diskutieren zur Thematik wie folgt:

- Ablösezahlungen vermeiden
- Verwendung der Ablösezahlungen
- Modernisierung/Erweiterung von vorhandenen Spielplätzen / statt Bau von vielen kleinen Spielplätzen / Stärkung des Miteinander der Kinder

Beschluss-Nr.: 20-09-47

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee billigt den Entwurf der Spielplatzsatzung (Anlage 1) mit Stand vom 17.09.2020 einschließlich der Begründung und beschließt die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

18 Jastimmen 2 Neinstimmen 1 Enthaltung

TOP 10

Beschlussfassung zur Errichtung und Bewirtschaftung von E-Ladesäulen in den OT Caputh und Ferch

BV-2020/703

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 20-09-48

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt,

1. die Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Errichtung und zur Bewirtschaftung von Ladeinfrastrukturen (je 1 Elektro-Ladesäule) auf dem Parkplatz Beelitzer Str. OT Ferch und auf dem Parkplatz Weinbergstraße im OT Caputh,
2. die Nachbewilligung von Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2020 im Finanzhaushalt der Gemeinde mit Einnahmen in Höhe von 30.000 € und Ausgaben in Höhe von 30.000 €,
3. die notwendige Ausschreibung kann bereits vor der Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.09.2020 erfolgen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

21 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 11**Konzept zur Umsetzung der Ergebnisse der Überprüfung der Organisationsstruktur der Verwaltung der Gemeinde Schwielowsee**

BV-2020/669

Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 20-09-49

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. die Aufbauorganisation für die Verwaltung der Gemeinde Schwielowsee **Phase 1** in einem zeitlichen Rahmen wie folgt:

**1. Fachbereich 1 - Zentrales und Bürgerdienstleistungen
Schaffung des neuen Fachbereichs ab 01.11.2020**

- 1.1 Schaffung des SG Kita, Schule, Personal ab 01.01.2021 mit einer Personalstelle Sachgebietsleiterin EG 11
- 1.2 Fachbereich 1 Besetzung der Personalstelle Fachbereichsleiter/In EG 13 ab 01.01.2021 mit dem SG Zentrales befristet vorerst für 2 Jahre (erweiterte Probezeit)
- 1.3 Ausgliederung des SG Ordnung und Sicherheit aus dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit ab 01.11.2020 mit Schaffung und Angliederung des SG Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit ab 01.11.2020 an den Fachbereich 1 mit der Personalstelle Sachgebietsleiterin EG 11

2. Fachbereich 2 Finanzen

- 2.1 Schaffung einer Personalstelle Sachgebietsleiter/In Kämmererei ab 01.01.2021, EG nach Überprüfung
- 2.2 Überprüfung der Eingruppierung der Personalstelle Sachgebietsleiter Liegenschaften/Gebäudemanagement ab 01.01.2021 EG 11

3. Fachbereich 3 Bauen und Planen

- 3.1 Ausgliederung des SG Ordnung und Sicherheit aus dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit ab 01.11.2020
- 3.2 Neubenennung des FB als Fachbereich 3 Bauen und Planen ab 01.11.2020

2. die Aufbauorganisation für die Verwaltung der Gemeinde Schwielowsee **Phase 2** in einem zeitlichen Rahmen wie folgt:

Fachbereich 1 - Zentrales und Bürgerdienstleistungen

- keine Änderung

Fachbereich 2 Finanzen, Bauen und Planen

- 2.1 Zusammenlegung des Fachbereichs Finanzen und des Fachbereichs Bauen und Planen nach dem Renteneintritt der FB-Leiterin Bauen und Planen

2.2 Schaffung des neuen Fachbereichs 2 Finanzen, Bauen und Planen unter Leitung des FB-Leiters Finanzen

2.3 Schaffung eines Sachgebiets Hoch- und Tiefbau mit einer Personalstelle Sachgebietsleiter/In EG 11

3. den geänderten Stellenplan zur Haushaltssatzung 2020 ab 01.11.2020 (siehe Anlage 1)

4. Die ständige Anpassung der Organisationsstruktur der Verwaltung der Gemeinde Schwielowsee aufgrund personeller Erfordernisse obliegt der Bürgermeisterin im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenz zur Regelung der Aufbau- und Ablauforganisation der Gemeindeverwaltung und der Geschäftsverteilung gem. § 61 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

TOP 12**Beschlussfassung zur Neubesetzung von Sachkundigen Einwohnern im Fachausschuss FWA - Antrag Fraktion**

BBS/Die Linke

BV-2020/691

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 20-09-50

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee unterstützt die Neubesetzung von Sachkundigen Einwohnern im Fachausschuss Finanzen und Wirtschaft (kurz FWA) gemäß Antrag der Fraktion BBS/Die Linke wie folgt:

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

Sachkundiger Einwohner bisher Thomas Brennenstuhl

Neu: Volker Watzke

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

21 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 13**Beschlussfassung zur Neubesetzung von Sachkundigen Einwohnern im Fachausschuss KSA - Antrag Fraktion**

Grüne/Bündnis90

BV-2020/707

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 20-09-51

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee unterstützt die Neubesetzung von Sachkundigen Einwohnern im Fachausschuss Kultur, Schulen Soziales und Sport (kurz KSA) gemäß Antrag der Fraktion Grüne/Bündnis 90 wie folgt:

Ausschuss Kultur, Schulen Soziales und Sport

Sachkundiger Einwohner bisher Katrin Pätzold

Neu: Tanja Ackermann-Frick

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

21 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 14**Informationsvorlage zur Vorstellung der Vorentwurfsplanung für den Erweiterungsbau der Grundschule Caputh**

IV-2020/688

Frau Hoppe erläutert, dass regelmäßig in den Fachausschüssen zur Thematik informiert wird.

Die Gemeindevertreter diskutieren zur Thematik wie folgt:

- Einbau einer dritten Heizungsanlage / Überprüfung der zwei bestehenden Anlagen
- Abbildung des zweiten Rettungsweges / geht vorbei am ersten Rettungsweg / Überarbeitung empfohlen
- Holzmodulbauweise / preiswerter? / Möglichkeiten des Einsatzes vor Ort und Umsetzbarkeit / Schallschutz beachten
- Holzmodulbauweise als Anbau in dieser Kleinteiligkeit der Maßnahme nicht optimal
- Parkfläche für drei Autos / ein Meter Gebäuderückbau / Achtung → notwendig, Abstandsflächen und Parkplätze müssen nachgewiesen werden

Die Informationsvorlage wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Die Informationsvorlage lautet:**Vorstellung der Vorentwurfsplanung Erweiterungsbau Grundschule Caputh**

Im Ergebnis der eu-weiten Ausschreibung der Planungsleistungen wurde das Berliner Architekturbüro „GKK + Partner Architekten“ im zweistufigen Angebots- und Verhandlungsverfahren ausgewählt und erhielt am 31.07.2020 den Zuschlag zur Erbringung der Planungsleistungen.

Das Planungsbüro GKK + Partner wird als Generalplaner die weiteren erforderlichen Planungsleistungen binden, die nicht im eigenen Hause erbracht werden können. Diese sind die Tragwerksplanung, die Technische Ausrüstung und die Objektüberwachung in der Bauphase.

Ein aktueller Stand der Vorentwurfsplanung vom 15.09.2020 (alt 21.08.2020) ist als Anlage dieser Informationsvorlage angefügt. Der Planungsstand vom 21.08.2020 wurde erstmalig vom Planungsbüro am 25.08.2020 mit der Schulleitung und dem Träger, Frau Hoppe und Frau Wietek-Barthel, erörtert. Im Ergebnis ist der neue Planungsstand vom 15.09.2020 erarbeitet worden. Es sollen grundlegende Funktions- und Gestaltungsaspekte festgelegt werden auf denen die weiterführende Entwurfsplanung aufbauen wird. Die Schulleitung unterstützt die Entwurfsplanung.

Die abgestimmte Entwurfsplanung mit Kostenberechnung soll bis Dezember einschl. aller Vorstellungen und Beschlüsse in den gemeindlichen Gremien abgeschlossen sein. Ziel ist es dann den Bauantrag noch bis Ende des Jahres beim LK PM einzureichen. Die Bauausführungen des Erweiterungsneubaus sind, Stand heute, zeitlich für Juli 2021 bis Oktober 2022 vorgesehen.

TOP 15**Informationen aus dem Kultur- und Tourismusamt**

IV-2020/684

Frau Freundner bedankt sich bei allen Teilnehmern des Stadtradelns und für die Organisation durch die Verwaltung.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Die Informationsvorlage lautet:Touristinformation in Zeiten Corona

Seit dem 25. Mai ist die Touristinformation wieder zu den normalen Öffnungszeiten Mo-Fr 10-16 Uhr und Samstag 10-14 Uhr unter den allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln (Mundschutz, Händedesinfektion, nur 2 Personen im Beratungsraum) geöffnet. Seit den ersten Tagen können wir eine große Nachfrage von Inlandstouristen verzeichnen, die sich über unser Angebot in Schwielowsee und der Region informieren. Auch davor hatten wir bereits sehr viele telefonische und E-Mail-Anfragen, denen wir unser Reisejournal und weitere Informationen nach Wunsch zugeschickt haben (ca. 430 Sendungen seit Jahresbeginn).

Kurbeitragserhebung 1. Halbjahr

Es erhielten 684 Zweitwohnungsbesitzer zu Jahresbeginn einen Jahreskurbeitragsbescheid.

Seit dem 25. Mai durften auch unsere Unterkunftgeber wieder an touristische Gäste vermieten. Bis 10.08.2020 wurden ca. 3400 Kurkarten von Vermietern abgerechnet, was ca. 25.600 Übernachtungen (zum Vergleich 2019: 5000 Kurkarten und 30.000 Übernachtungen) und Kurbeitragseinnahmen von entspricht.

Es zeigt sich, dass seit Aufhebung der Coronaeinschränkungen Ende Mai unsere Region stark bei Urlaubern nachgefragt ist und die Gäste auch durchschnittlich länger bleiben.

Gesund & KreativHerbst 2020

Nachdem im April die bereits vollständig vorbereiteten Gesundheitswochen coronabedingt leider abgesagt werden mussten, haben wir im Juni beschlossen die Gesundheitswochen gemeinsam mit dem KreativHerbst im September und Oktober 2020 unter den aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln in kleinerem Rahmen stattfinden zu lassen. Dazu wurde ein gemeinsamer Flyer und Plakate erarbeitet und alle teilnehmenden Veranstaltungen auf unserer Webseite eingepflegt, wo unter <https://www.schwielowsee-tourismus.de/kunst-kultur/kunst/kreativherbst.html> und <https://www.schwielowsee-tourismus.de/urlaubinspiration/gesundheitswochen/auszeit-in-schwielowsee.html> alle Informationen zu den Veranstaltungen, ansprechend aufbereitet, zu finden sind.

Fahrradsonntag 2020

Auch der Fahrradsonntag am 20.09.2020 soll unter leicht geänderten Bedingungen stattfinden.

„Gemeinsam und mit Abstand radeln rund um den Schwielowsee und weiter ...“ ist das Motto des diesjährigen Events. Auf dem Fahrrad lassen sich die noch geltenden Abstands- und Hygieneregeln gut befolgen, aber es wird keinen gemeinsamen Start geben. Gestartet werden kann jederzeit von überall. Am Caputher Gemünde, Geltoer Seite, auf der Fercher Seewiese und an der Gaststätte Baumgartenbrück wird es am frühen Nachmittag ein „Fahrradsonntags-Picknickkonzert“ geben – weitere Angebote entlang der F1-Radstrecke rund um den Schwielowsee finden Sie im Ende August vorliegenden Flyer zum Fahrradsonntag.

STADTRADELN – Schwielowsee radelt erstmals mit für ein gutes Klima

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Schwielowsee haben ihre Einladung zur Teilnahme an der Internationalen Aktion zum Thema Radförderung, Klimaschutz und Lebensqualität bei der letzten Sitzung im Juni erhalten. Sowohl unser Gemeindeparlament als auch alle Bürger*innen und diejenigen, die hier arbeiten, einem Verein angehören oder die Schule besuchen, sind aufgerufen, vom 01. bis 21. September 2020 für ihre täglichen Fahrten das Fahrrad zu nutzen und die gefahrenen Kilometer zu sammeln.

Einfach unter www.stadtradeln.de/Schwielowsee anmelden, einem Team beitreten und Kilometer notieren. Koordinator und erste Anlaufstelle für Radelnde ist das Kultur- und Tourismusamt Schwielowsee.

Objekttafeln Schilddenkmal und Wildpark-West

Da die große Informationstafel zum Schilddenkmal im OT Geltow bereits mehrfach durch Vandalismus zersört wurde, wurde nun der Text auf einer kleineren Objekttafel zusammengefasst. Ebenso konnten zwei neue Objekttafeln für Wildpark-West, dank der freundlichen inhaltlichen Zuarbeit durch Herrn Ullrich Tietze, für das Landhaus „Mittag“ und das Landhaus „Frau Dr. Hermann“ als Beispiele für die ursprüngliche Gestaltung der Villenkolonie Wildpark-West in den 1930er Jahren erstellt werden. Die Aufstellung soll bis Ende August erfolgen.

Service Q – Rezertifizierung

Als Service-Q-Deutschland-Betrieb steht nach drei Jahren im November wieder eine Rezertifizierung für unsere Tourist-Information an. Wir erarbeiten dabei gemeinsam mit allen Mitarbeiterinnen an Hand von umfangreichen Fragebögen Qualitätsbausteine zu Kundenkommunikation und Servicestandards, damit wir weiterhin unseren Gästen und Partnern gegenüber einen guten Service bieten können.

Wanderbroschüre

Aktuell wird unsere Wanderbroschüre sehr gerne angenommen, so dass unser Bestand fast aufgebraucht ist. Wir werden für 2020-2021 noch 1000 Stück Wanderbroschüren im jetzigen Design mit kleineren Korrekturen nachdrucken lassen, aber dann für 2022 die Darstellung überarbeiten und mit den in der Erholungsortentwicklungskonzeption gewünschten Ortsspaziergängen erweitern.

TOP 16**Informationsvorlage zur Verkehrsüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark 1. Halbjahr 2020**

IV-2020/670

Herr Büchner merkt an, dass die Tempobegrenzungsschilder in Kammerode wieder aufgestellt werden müssten, Hintergrund ist die Schließung der Straße nach Klaietow für Bauarbeiten. Der Verkehr wird über Kammerode und Ortslage Ferch zur nächsten Autobahnauffahrt umgeleitet. Die Höchstgeschwindigkeit muss dringend heruntersetzt werden. Er bittet die Verwaltung um entsprechende Beantragung beim zuständigen LK PM.

Herr Bothe spricht den Autofahrern für ihre Fahr-Disziplin allgemein ein Lob aus.

Die Informationsvorlage lautet:

Die Bilanz der Verkehrsüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark im ersten Halbjahr 2020 zeigt bei der mobilen Geschwindigkeitsmessung im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 eine sinkende Überschreitungsquote von -0,2 %.

Leider sind die bis zum 30.06.2020 veranlassten Kontrollen im Vergleich zum Vorjahr von 51 auf 36 zurückgegangen. Somit wurden ca. 30 % weniger Kontrollen in der Gemeinde Schwielowsee durchgeführt.

Von den 9.803 gemessenen Fahrzeugen sind in der Gemeinde Schwielowsee 5,8 % zu schnell gefahren. Die meisten Überschreitungen lagen dabei im Bereich von 11-15 km/h (458 Fahrzeuge).

Das Kontrollniveau muss unbedingt verstärkt werden, um weiteren Unfällen vorzubeugen.

**TOP 17
Anfragen**

Es gibt keine Anfragen.

Die anwesenden Gäste werden verabschiedet.

Der öffentliche Sitzungsteil endet um 20:09 Uhr.

Kurze Pause

Der nichtöffentliche Sitzungsteil beginnt um 20:19 Uhr

Nichtöffentlicher Teil

...

Ende der Sitzung: 20.57 Uhr

gez.: Daniel Schiffmann

Vorsitzender der

Gemeindevertretung der

Gemeinde Schwielowsee

gez.: Katrin Reichau

Protokoll

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Montag, den 02.11.2020, 19:00 Uhr,
in die Mäusebach-Grundschule Geltow, Hauffstraße 33
14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. M. Fannrich
Ortsvorsteher

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Dienstag, den 03.11.2020, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal, Erdgeschoss, OT Ferch, Potsdamer Platz 9,
14548 Schwielowsee,**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. R. Büchner
Ortsvorsteher

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Mittwoch, den 04.11.2020, 19:00 Uhr,
in die Schule Caputh, Mehrzweckgebäude, OT Caputh, Straße
der Einheit 45, 14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. K. Freundner
Ortsvorsteherin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Steuersätze der Gemeinde Schwielowsee für das Jahr 2021 werden gegenüber dem Jahr 2020 nicht geändert. Wie bereits mit den versendeten Bescheiden mitgeteilt wurde, haben diese Steuerbescheide für die Folgejahre Gültigkeit. Sie gelten solange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die entsprechenden Fälligkeitstermine sind den letzten Bescheiden zu entnehmen. Auf einen erneuten Versand der Steuerbescheide in 2021 wird daher verzichtet.

Der Erlass der Bescheide 2021 für die

Grundsteuer A
Grundsteuer B
Zweitwohnungssteuer
und für die Hundesteuer

wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Bezüglich der Grundsteuer A und B gelten die Bescheide mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag gemäß § 122 Abs. 4 der Abgabenordnung als bekanntgegeben. Bezüglich der Zweitwohnungssteuer und der Hundesteuer tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn den Steuerpflichtigen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerpflichtigen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bescheide Einspruch einlegen. Die Zweitwohnungs- und Hundesteuerpflichtigen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen die Bescheide Widerspruch einlegen. Der Einspruch bzw. Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, einzulegen.

Im Auftrag

gez. U. Lietz
Leiterin
Fachbereich Finanzen

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee

Aufgrund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl./18, [Nr. 37], S.3), hat die Gemeindevertretung Schwielowsee in der öffentlichen Sitzung am 30.09.2020 mit Beschluss Nr. 20-09-46 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Gem. § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz obliegt der Gemeinde Schwielowsee die Pflicht zur Straßenreinigung für öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Die Gemeinde Schwielowsee überträgt diese Pflicht zur Straßenreinigung den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke. Die Gemeinde Schwielowsee führt zusätzlich zu der den Grundstückseigentümern übertragenen Pflicht zur Straßenreinigung die Straßenreinigung für die öffentlichen Straßen, die in der Anlage zur Satzung aufgeführt sind, in dem in dieser Satzung bestimmten Umfang durch. Für die von der Gemeinde Schwielowsee durchgeführten Straßenreinigungen können nach Erlass einer Straßenreinigungsgebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben werden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Schwielowsee. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der Bushaltestellenbuchten und der Radwege betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßen bestehen in der Regel aus Fahrbahn, Gehweg bzw. kombiniertem Geh- und Radweg. Zur Fahrbahn gehören auch vorhandene Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaldebuchten, selbständig geführte Radwege sowie Baumscheiben. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gilt auch ein gemeinsamer Geh- und Radweg nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen ein Gehweg nicht erkennbar vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Gefährliche Stellen auf Straßen sind Gefälle- und Steigungsstrecken, Rampen und Treppen.

§ 2 Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht

- (1) Die Reinigung wird in dem Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Anlage 1) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öf-

fentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Durch die Straßenanlieger sind zu reinigen:
 - a) Gehwege, Gehwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind
 - b) Flächen am Rande von Fahrbahnen in 1,50 m (bei entsprechend vorhandener) Breite, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind
 - c) Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen (sog. Spielstraßen) in 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenzen, sofern und soweit entlang der Grundstücksgrenzen Straßeneinbauten oder dgl. liegen, entlang dieser Einbauten
 - d) selbständige Gehwege, selbständige Gehwege sind die Gehwege, die nicht fahrbahnbegleitend geführt werden
 - e) Treppen und sonstige Anlagen, welche die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße/ Gehweg o.ä. herstellen
 - f) Fahrbahnen
 - g) kombinierte Geh- und Radwege, Geh- und Radwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die gemeinsame Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer bestimmt sind
 - h) Straßenbegleitgrün; es handelt sich sowohl um den unselbständigen Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/ kombiniertem Geh- und Radweg und Grundstücksgrenze befindet, als auch um den unselbständigen Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/ kombiniertem Geh- und Radweg und Fahrbahn befindet
 - i) Straßenbäume/ Baumscheiben, die Straßenbäume befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Bei nicht bauseitig abgegrenzten Baumscheiben ist eine Fläche im Durchmesser von 2,00 m dem Straßenbaum zuzuordnen.
- (2) Die Reinigungsverpflichtung der Straßenanlieger erstreckt sich grundsätzlich auf die Länge des an der Straße anliegenden Grundstückes. Ist ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, gilt die Reinigungsverpflichtung für die Länge des an den Straßen anliegenden Grundstückes. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (z.B. Hinterliegern) besteht die Gesamtverpflichtung aller Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigten.
- (3) Fahrbahnen, Geh- und Radwege sind 1x wöchentlich, spätestens zum Wochenende, zu säubern. Hierzu gehören auch das Entfernen von Wildkraut, Laub und Unrat sowie die Pflege der Grünstreifen. Die Verkehrsflächen sind bis zur Straßenmitte von den Anliegern zu reinigen. Dazu gehören das Kehren des Gehweges und der Fahrbahn, die Sauberhaltung der Schnittgerinne, das Entfernen von herabfallendem Laub und das Freihalten von Regenwasserabläufen, Hydranten und Löschwasserentnahmestellen. Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (4) Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück angefallen ist, muss dort verbleiben (z. B. durch Versickern) und darf nicht in den Bereich Fahrbahn/Gehweg gelangen. Besteht für den Grundstückseigentümer auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen, oder

stellen die dafür notwendigen technischen Aufwendungen eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf schriftlich begründeten Antrag eine andere Art der Niederschlagswasserbeseitigung zulassen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

- (5) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn durch die Gemeinde zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Dabei dürfen Geh- und Fahrbahndecken nicht beschädigt werden.
- (6) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (wo möglich mind. 1,5 Meter) von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht
- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

Bei nur einseitig vorhandenen Gehwegen ist nur der Gehweg zu berräumen, das Schaffen eines zweiten Fußgängerstreifens entfällt. Auf unbefestigten Wegen ist ein Fußgängerstreifen mit 1,5 m Breite zu schaffen.

- (7) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und Radweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Schnee von Grundstücksausfahrten darf nicht auf die Fahrbahn verbracht werden.
- (10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die von der Gemeinde durchgeführten Reinigungsleistungen auf öffentlichen Straßen können nach Erlass einer gesonderten Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweiligen Fassung beruht, Benutzungsgebühren erhoben werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee.

§ 6

Anordnung im Einzelfall

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee kann im Einzelfall anordnen, dass Reinigungspflichten zu erfüllen sind. Nach vorheriger Androhung ist die Ersatzvornahme durch eigene Kräfte oder beauftragte Firmen zulässig.
- (2) Die Gemeinde Schwielowsee kann bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen und Schneehöhen Aufträge erteilen, die zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs erforderlich sind. Dies gilt auch für Straßen, die nicht in den Anlagen enthalten sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 29.09.2011 außer Kraft.

Schwielowsee, den 01.10.2020

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Verzeichnis der zu reinigenden Straßen

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende **Straßenreinigungssatzung** wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i.V. mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 01.10.2020

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen

Anlage 1 zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee

Straße	Zustand	St-Nr	Widmung	Reinigung		Winterwartung	
				Rad-/Gehweg	Fahrbahn	Rad-/Gehweg	Fahrbahn
OT Caputh							
Akazienweg*	U/B	173	Ö	O	O	O	X
Alte Ladestraße	B	203	Ö	O	O	O	O
Am Bahnhof Caputh-Geltow	B	203	P	O	O	O	X (nur Vorplatz)
Am Caputher See*	U	183	Ö	O	O	O	X
Am Hang*	U	182	Ö	O	O	O	X
Am Kleinen Wentorf	U/B	202	Ö	O	O	O	O
Am Krähenberg*	U/B	141	Ö	O	O	O	X
Am Luch	U	261	Ö	O	O	O	O
Am Panoramaweg*	U	133/1	Ö	O	O	O	O
Am Sonnenhang*	U/B	133	Ö	O	O	O	X
Am Steineberg	B	165	Ö	O	O	O	O
Am Torfstich	B	153	Ö	O	O	O	X
Am Waldrand	U	175	Ö	O	O	O	O
Amselsteig	U	212	P	O	O	O	O
Asternweg	U	106	Ö	O	O	O	O
Auguststraße	B	112	Ö	O	O	O	O
Bahnstraße	B	132	Ö	O	O	X Bahnhof	X Parkplatz
Bergholzer Straße	B	162	Ö	O	O	O	O
Bergstraße*	B	122	Ö	O	O	O	X
Clara-von-Simson-Weg	B		P	O	O	O	O
Einsteinstraße	U/B	164	Ö	O	O	O	O
Elstersteig	B		P	O	O	O	O
Fasanenweg*	U	143	Ö	O	O	O	X
Feldstraße	B	113	Ö	O	O	O	O

Straße	Zustand	St-Nr	Widmung	Reinigung		Winterwartung	
				Rad-/Gehweg	Fahrbahn	Rad-/Gehweg	Fahrbahn
Finkensteig	U		P	O	O	O	O
Flottstelle (bewohnter Teil- Hauptstraße)	U/B	250 u.a	Ö	O	O	O	X
Försterweg	B	161	Ö	O	O	O	O
Friedrich-Ebert-Straße (Kreisstraße)	B	110	Ö	O	X	O	X
Gartenstraße	B	114	Ö	O	O	O	O
Geltower Chaussee (Kreisstraße)	B	200	Ö	X	X	X	X
Geschwister-Scholl-Straße*	B	130	Ö	O	O	O	X
Gustav-Winkler-Straße	B	163	Ö	O	O	O	O
Hasensprung	U	252	Ö	O	O	O	O
Havelstraße	B	104	Ö	O	O	O	O
Heideweg*	U	167	Ö	O	O	O	O
Im Gewerbepark	B	190	Ö	O	O	O	X
Jägersteig	U	253	Ö	O	O	O	O
Jungfernweg	U		Ö	O	O	O	O
Kastanienallee*	U/B	131	Ö	O	O	O	X
Kiefernweg	U	251	Ö	O	O	O	O
Konrad-Wachsmann-Straße	B	155	Ö	O	O	O	O
Krughof	U/B	103	Ö	O	O	O	O
Kurze Straße	B	124	Ö	O	O	O	O
Lerchenweg	U	211	P	O	O	O	O
Lindenstraße (nur Hauptstraße Richtung Potsdam)	B	160	Ö	O	X	O	X
Magnus-Zeller-Ring	B	116	P	O	O	O	O
Max-Planck-Straße	B	151	Ö	O	O	O	O
Max-von-Laue-Straße	B	152	Ö	O	O	O	O
Michendorfer Chaussee (Kreisstraße)	B	150	Ö	O	X	O	X
Mövenweg	U		P	O	O	O	O
Nachtigallenweg	U		P	O	O	O	O
"Brückenweg" (Fußweg Eisenbahnbrücke)	B	126	Ö	X	/	X	/

Straße	Straßenmerkmale			Reinigung		Winterwartung	
	Zustand	St-Nr	Widmung	Rad-/Gehweg	Fahrbahn	Rad-/Gehweg	Fahrbahn
Potsdamer Straße	B	170	Ö	0	X	0	X
Ringstraße*	B	123	Ö	0	0	0	X
Rohrweg	B	303	Ö	0	0	0	0
Rosenstraße*	U/B	174	Ö	0	0	0	X
Schmerberger Weg	U/B	140	Ö	0	0	0	X
Schulstraße	B	111	Ö	0	0	0	X
Schumannstraße	B	171	Ö	0	0	0	0
Schwanenweg	U		P	0	0	0	0
Schwielowseestraße (Kreisstraße) inkl. Buswendestelle	B	120	Ö	0	X	0	X
Seestraße (befestigter Bereich)	U/B	180	Ö	0	0	0	X
Siedlungsweg	B	166	Ö	0	0	0	0
Spitzbubenweg*	B	142	Ö	0	0	0	X
Straße der Einheit	B	100	Ö	0	X	0	X
Straße der Jugend	B	115	Ö	0	0	0	0
Tagorestraße	B	154	Ö	0	0	0	0
Uferpromenade	B	125	Ö	X	X	X	X
Uhuweg	B		P	0	0	0	0
Verbindungsweg (Geschwister-Scholl-Straße- Schmerberger Weg)			Ö	O/X (Treppe)	/	O/X (Treppe)	/
Waldstraße	B	172	Ö	0	0	0	0
Weg zum Petzinsee	U		Ö	0	0	0	0
Weg zum Strandbad	B	210	Ö	0	0	0	0
Weberstraße	B		Ö	0	0	0	0
Wentorf-Insel	B	201	Ö	0	0	0	0
Weinbergstraße	B	121	Ö	0	0	0	X
Wilhelmshöhe*	U/B	181	Ö	0	0	0	X
Ziegelscheune	U/B	105	Ö	0	0	0	0
Ziegelstraße	B	102	Ö	0	0	0	0

3

Straße	Straßenmerkmale			Reinigung		Winterwartung	
	Zustand	St-Nr	Widmung	Rad-/Gehweg	Fahrbahn	Rad-/Gehweg	Fahrbahn
Zur Badestelle	U		Ö	0	0	0	0
Zur Roten Brücke	B	260	Ö	0	0	0	0
OT Ferch							
Alte Dorfstelle	U	800	Ö	0	0	0	0
Alfred-Pfitzer-Weg	U		P	0	0	0	0
Alex-von-Monno-Weg	U		P	0	0	0	0
Am Gewerbepark	B	921	Ö	0	0	0	X
Am Heideberg*	U	732	Ö/P	0	0	0	X (nur Ö)
Am Kiefernwald	U		P	0	0	0	0
Am Seeufer	U	762	Ö	0	0	0	0
An der Apfelpflanzung	B	7501- 750/3	Ö/P	0	0	0	0
An der Nerzfarm	U		P	0	0	0	0
Arthur-Borghard-Weg	B		Ö/P	0	0	0	0
Beelitzer Straße (Kreisstraße ohne Stichwege)	U/B	720	Ö	0	X	0	X
Borker Weg	U	722	Ö	0	0	0	0
Burgstraße	B	710	Ö	0	0	0	X
E.W.-Mertens-Weg	U		P	0	0	0	0
Erich-Schultz-Weg	U		P	0	0	0	0
Dorfstraße	B	700	Ö	0	X	0	X
Fercher Bergstraße*	B	714	Ö	0	0	0	X
Fercher Heideweg	U	742	Ö	0	0	0	0
Fercher Waldstraße	U/B	731	Ö	0	0	0	0
Fercher Straße	B	750	Ö	0	X	0	X
Fontanepark	B		P	0	0	0	0
Glindower Weg	B	740	Ö	0	X	0	X
Grüner Weg	U	733	Ö	0	0	0	0
Hans-Wacker-Weg	U		P	0	0	0	0
Hermann-Tischler-Weg	B		P	0	0	0	0

4

Straße	StraÙe			Reinigung		Winterwartung	
	Zustand	St-Nr	Widmung	Rad-/Gehweg	Fahrbahn	Rad-/Gehweg	Fahrbahn
Hohe Eichen	B	743	Ö	O	O	O	X
Hoher Weg*	U	712	Ö	O	O	O	X
Kammerode (Kreisstraße) inkl. Buswendeplatz	U/B	850	Ö	O	O	O	X
Kammeroder Weg	B	741	Ö	O	X	O	X
Karl-Hagemeister-Weg*	U	711	Ö	O	O	O	X
Karl-Schuch-Weg	B	704	Ö	O	O	O	O
Karl-Göbel-Weg	U		P	O	O	O	O
Kemnitzer Heide	U/B	830	Ö	O	O	O	X (nur B)
Kurzweg	U	703	Ö	O	O	O	O
Lienewitzweg	U/B	715	Ö	O	O	O	O
Mittelbusch	U/B	760	Ö	O	O	O	O
Mühlengrund (Kreisstraße)	B	730	Ö	O	X	O	X
Neue Scheune	U/B	751	Ö	O	O	O	X (nur B)
Uferwanderweg	U	761	Ö	O	O	O	O
NN "Wiesenweg"	U	753	Ö	O	O	O	O
Otto-von-Kameke-Weg	U		P	O	O	O	O
Wietkiekenweg	U	716	Ö	O	O	O	O
Potsdamer Platz	B	701	Ö	O	O	O	X
Roter Damm	U	912	Ö	O	O	O	O
Schwarzer Weg*	B	713	Ö	O	O	O	X
Seddiner Weg	U/B	721	Ö	O	O	O	O
Seeweg*	U/B	702	Ö	O	O	O	X
Sonnenhang	U/B		Ö	O	O	O	O
Terassenweg	B	705	Ö	O	O	O	O

5

Straße	StraÙe			Reinigung		Winterwartung	
	Zustand	St-Nr	Widmung	Rad-/Gehweg	Fahrbahn	Rad-/Gehweg	Fahrbahn
OT Geltow mit Wildpark West							
Am Anger	B	502	Ö	O	O	O	O
Am Brückenpark (Bundesstraße)	B		Ö	O	X	O	X
Am Feldgraben	B	431	Ö/P	O	O	O	O
Am Gaisberg	U/B	451	Ö/P	O	O	O	O
Am Grashorn	B	462	Ö	O	O	O	O
Am Markt	B	511	Ö	O	O	O	X
Am Mühlenberg	U/B	461	Ö	O	O	O	O
Am Pappeltor	B		Ö	O	O	O	X
Am Petzinsee	B	450	Ö	O	O	O	X
Am Rehwinkel	B	444	Ö/P	O	O	O	O
Am See	B		P	O	O	O	O
Am Teich	B	504	Ö	O	O	O	O
Am Ufer	B	520	Ö/P	O	O	O	X
Am Wasser (Kreisstraße)	B	460	Ö	O	O	O	X
Am Wasserwerk	U/B	503	Ö	O	O	O	O
Am Wildgatter	U/B	417	Ö	O	O	O	O
Amselweg	B	512	Ö	O	O	O	O
An der Pirschheide	U	630	Ö	O	O	O	O
An der Kirche	U	505	Ö/P	O	O	O	O
Auf dem Berge*	B	401	Ö/P	O	O	O	X (nur Ö)
Auf dem Franzensberg	U	471	Ö	O	O	O	O
August-Scheffler-StraÙe	B	435	Ö	O	O	O	O
Baumgartenbrück	B	470	Ö/P	O	O	O	X (bis Wentorfbrücke)
Birkenweg	B	526	Ö/P	O	O	O	O
Bussardweg	B	413	Ö	O	O	O	O
Caputher Chaussee (Kreisstraße)	B	420	Ö/P	O (innerhalb) X (außerhalb)	X	O (innerhalb) X (außerhalb)	X

6

Straße	Straßenmerkmale			Reinigung		Winterwartung	
	Zustand	St-Nr	Widmung	Rad-/Gehweg	Fahrbahn	Rad-/Gehweg	Fahrbahn
Chausseestraße (Bundesstraße)	B	440	Ö	O	X	X	X
Daniel-Schönemann-Straße	B	432	Ö	O	O	O	O
Drosselweg	U	442/3	Ö	O	O	O	O
Ferdinand-von-Schill-Straße	B	424	Ö/P	O	O	O	O
Fichtenweg	U	523	Ö	O	O	O	O
Finkenweg	B	423	Ö/P	O	O	O	O
Fontanering	B	425	Ö	O	O	O	O
Forstsiedlung (Ringstraße)	U	453	Ö/P	O	O	O	O
Fuchsweg	B	501	Ö	O	O	O	X
Großer Querweg	U	506	Ö	O	O	O	O
Habichtsteig	B		Ö	O	O	O	O
Hauffstraße (Bundesstraße)	B	400	Ö	O	X	X (B1)	X
Havelplatz	B	525	Ö	O	O	O	O
Havelpromenade	B	500	Ö	O	O	O	X
Hegemeisterweg	U	416	Ö	O	O	O	O
Hirschweg	U	507	Ö	O	O	O	O
Hohe Warthe	U	622	Ö	O	O	O	O
Joseph-Wrede-Weg	B		Ö	O	O	O	X
Kiefernsteig	U	522	Ö	O	O	O	O
Kuckucksweg	B	442	Ö	O	O	O	O
Liselotte-Hermann-Straße	B	426	Ö	O	O	O	O
Meiereistraße	B	411	Ö	O	O	O	O
Moosweg	B	412	Ö	O	O	O	X
Gartenweg	U	463	Ö	O	O	O	O
Meierdamm	B	612	Ö	O	O	O	O
Obstweg	B	403	Ö/P	O	O	O	X (nur Ö)
Petzinstraße	B	421	Ö/P	O	O	O	O
Reiherhorst	B	415	Ö	O	O	O	O
Rudolf-Oelschläger-Straße	B	434	Ö	O	O	O	O

7

Straße	Straßenmerkmale			Reinigung		Winterwartung	
	Zustand	St-Nr	Widmung	Rad-/Gehweg	Fahrbahn	Rad-/Gehweg	Fahrbahn
Schäferestraße	B	430	Ö	O	O	O	X
Schäfereweg (Abzweig von der Schäferestraße)	U	430/1	Ö	O	O	O	O
Schulweg	B	513	Ö	O	O	O	O
Schweizer Straße	B	510	Ö	O	O	O	O
Seesteig	B	527	Ö	O	O	O	O
Siedlerstraße*	B	422	Ö/P	O	O	O	X (nur Ö)
Tannenweg	U	524	Ö	O	O	O	O
Tonio-Bödiker-Straße	B	433	Ö	O	O	O	O
Vogelweg	U/B	441	Ö/P	O	O	O	O
Waidmannspromenade	U/B		Ö	O	O	O	O
Waldrandweg	B	443	Ö	O	O	O	O
Wentorfstraße	B	452	Ö	O	O	O	O
Weißdornweg	U		P	O	O	O	O
Werderscher Damm (Kreisstraße)	B		Ö	O	O	O	X
Wildparkstraße	B	410	Ö	O	O	O	X (bis Moosweg)
Zur Bergmeierei	B		P	O	O	O	O
Wiesenweg	B	442/1	Ö	O	O	O	O
Zum Birkengrund	B	514	Ö	O	O	O	O

X: Übernahme durch die Gemeinde

O: Anliegerpflicht

Ö/P: Öffentlich gewidmet/Privatweg

B/U: Befestigt/Unbefestigt

*: Gefälle

Anderungen im Vergleich zum Vorjahr

8

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Spielplatzsatzung der Gemeinde Schwielowsee gemäß § 87 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 09. November 2020 bis einschließlich 09. Dezember 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 30.09.2020 den Beschluss zur Billigung, Auslegung und Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange (TOeB) zum Entwurf der Spielplatzsatzung in der Fassung vom September 2020 gefasst (**Beschluss.-Nr.: 20-09-47**).

Die Entwurfsunterlagen sind gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange sind ebenfalls gem. § 87 Abs. 8 BbgBO zu beteiligen.

Der Entwurf der Spielplatzsatzung liegt gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO in der Zeit vom **09. November 2020** bis einschließlich **09. Dezember 2020** öffentlich im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, FB Bauen, Ordnung und Sicherheit, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Zimmer 2.6 aus und kann während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.schwielowsee.de/rathaus-menu/oeffentliche-bekanntmachungen/bebauungsplaene.html> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Entwurfsunterlagen eingesehen und Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Schwielowsee vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Spielplatzsatzung der Gemeinde Schwielowsee unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der örtlichen Bauvorschrift nicht von Bedeutung ist.

Hinweise:

- Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes findet auch statt, wenn das Rathaus Schwielowsee aufgrund der aktuellen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie für den Publikumsverkehr geschlossen sein sollte.
Gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburgs vom 18. März 2020 ist eine öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes weiterhin möglich, wenn der Raum der Auslegung aus Gründen des Infektionsschutzes nur einzeln betreten wird. Um dies zu gewährleisten, reicht ein entsprechendes Hinweisschild. Die genannten

Schutzbestimmungen sind im Zimmer 2.6 gegeben. Zusätzlich können Rückfragen zum Inhalt der ausgelegten Unterlagen an die Bauverwaltung Schwielowsee, Herr Wersing, 033209-76963 oder S.Wersing@schwielowsee.de gestellt werden.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schwielowsee, den 28.10.2020

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Entwurf

Kinderspielplatzsatzung der Gemeinde Schwielowsee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat auf ihrer Sitzung am 30.09.2020 auf Grund des der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 87 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist das Gebiet der Gemeinde Schwielowsee, mit ihren Ortsteilen Caputh, Ferch und Geltow.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kinderspielplätzen

- Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein Kinderspielplatz nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen.
- Die Herstellung des Kinderspielplatzes nach Absatz 1 kann von mehreren Verpflichteten gemeinschaftlich erfolgen.

§ 3

Anforderungen für den Zugang und die sichere Benutzbarkeit, Pflicht zur Instandhaltung

- Kinderspielplätze und deren Zugangswege sind so anzulegen, dass sie von Behinderten, insbesondere Gehbehinderten, sowie Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe erreicht werden können.
- Die Zugänge und Einrichtungen der Kinderspielplätze sind in einem für jedes Kind sicheren und ohne Missstände benutzbaren Zustand herzustellen und zu erhalten. Die Gesundheit der Kinder darf nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- Der Zugang zu den Kinderspielplätzen ist Kindern und Jugendlichen in gleichem Maße gestattet. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen Zutritt zu den Kinderspielplätzen.

§ 4 Größe

- (1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Der Bemessung ist je Aufenthaltssraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde zu legen. Nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, bleiben bei der Bestimmung der Größe des Kinderspielplatzes außer Betracht.
- (2) Für die Berechnung der Größe des Kinderspielplatzes nach der Art der Spielflächen gilt:
 1. Spielfläche für Kinder bis zu 6 Jahren: 1 m² je Bewohner, mindestens 25 m² und
 2. Spielfläche für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren: 1 m² je Bewohner, mindestens 40m².
- (3) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen nach § 2 Absatz 2 finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 5 Beschaffenheit und Ausstattung von Kinderspielplätzen

- (1) Zur Mindestausstattung eines Kinderspielplatzes gehören
 1. bei 4 – 10 Wohnungen
 - a) eine mindestens 4 m² große Fläche für Sandspielmöglichkeiten,
 - b) zwei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine kleine Spielgerätekombination und
 - c) eine ortsfeste Sitzgelegenheit für mind. 3 Personen.
 2. bei 11 – 20 Wohnungen
 - a) eine mindestens 8 m² große Fläche für Sandspielmöglichkeiten,
 - b) drei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine größere Spielgerätekombination und
 - c) zwei ortsfeste Sitzgelegenheiten für je mind. 3 Personen.
 3. für je 10 weitere Wohnungen
 - a) die Fläche für Sandspielmöglichkeiten um je 2 m² zu erweitern,
 - b) ein weiteres Spielgerät aufzustellen oder die Spielgerätekombination zu erweitern und
 - c) eine weitere Sitzgelegenheit für die Spielplatzbenutzer, für mindestens 3 Personen, zu schaffen.
- (2) Ab 100 Wohnungen im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung sind die gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung zu schaffenden Spielflächen mit zusätzlichen Spielangeboten für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren wie Basketball, Volleyball, Bolzen, Skaten oder ähnliches zu ergänzen.
- (3) Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße (Nettospielfläche) der Spielfläche nicht einschränken.
- (4) Für Ausstattung, Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu beachten.
- (5) Kinderspielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen, Kfz-Stellplätzen und Standplätzen für Abfallbehälter abzugrenzen und auf dem Grundstück möglichst weit von diesen Anlagen entfernt anzuordnen.

§ 6 Nachträgliches Herstellungsverlangen

Bei bestehenden Gebäuden kann nachträglich die Anlage eines Kinderspielplatzes verlangt werden, wenn dies aus Gründen der Gesundheit und des Schutzes der Kinder erforderlich ist.

Bei einer Nutzungsänderung kann ebenfalls die Anlage eines Kinderspielplatzes verlangt werden.

§ 7 Kinderspielplatzablösung

- (1) Soweit nach dieser Satzung eine Verpflichtung zur Herstellung von Kinderspielplätzen besteht, kann die Gemeinde Schwielowsee durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Verpflichteten vereinbaren, dass dieser seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Schwielowsee ablöst.
- (2) Der Anspruch der Gemeinde Schwielowsee auf Zahlung des im Kinderspielplatzablösevertrag vereinbarten Geldbetrages entsteht gemäß § 8 Abs. (3) BbgBO mit Baubeginn.
- (3) Die Ablösebeträge für die Herstellung eines Kinderspielplatzes werden wie folgt bestimmt: Die Ablösesumme setzt sich aus den hälftigen Grunderwerbskosten gemäß der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte der Gemeinde Schwielowsee und den durchschnittlichen Herstellungskosten für einen Spielplatz in Höhe von 70,00 €/m² netto (zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer) zusammen.
- (4) Die Gemeinde Schwielowsee hat gemäß § 8 Abs. (4) BbgBO den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen für die Herstellung zusätzlicher Kinderspielplätze oder zur Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 dieser Satzung einen erforderlichen Kinderspielplatz, zu dessen Herstellung er verpflichtet ist, nicht herstellt, ganz oder teilweise beseitigt,
 2. § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung einen Kinderspielplatz nicht in einem sicheren und den bestimmungsgemäßen Gebrauch ermöglichenden Zustand erhält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, tritt die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für Kinderspielplätze der Gemeinde Schwielowsee, ausgefertigt am 23.03.2005, außer Kraft.

Schwielowsee, 01.10.2020

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Kinderspielplatzsatzung wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) i.V. mit der Bekanntmachungsanordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 01.10.2020

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Entwurf

Begründung zur Kinderspielplatzsatzung der Gemeinde Schwielowsee

Vorbemerkungen

Aufgrund der Änderung der Brandenburgischen Bauordnung am 19. Mai 2016 (GV- Bl.I/16,(Nr.14), S.1) wurde die Kinderspielplatzsatzung mit dem Ziel einer inhaltlichen Anpassung und einer rechtlichen Aktualisierung überarbeitet.

Mit dieser Überarbeitung wird sichergestellt, dass die neue Brandenburgische Bauordnung als Ermächtigungsgrundlage auf die vorliegende Ortssatzung in vollem Umfang Anwendung findet.

Dies hat u.a. zur Folge, dass die Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen bereits bei einem Bauvorhaben ab 4 Wohnungen besteht, gleichzeitig dem Bauherrn / Grundstückseigentümer aber auch die Möglichkeit der Ablösung dieser Verpflichtung durch die Zahlung eines Geldbetrages eingeräumt wird.

Die hierfür eingenommenen Beträge sind durch die Gemeinde Schwielowsee für den Bau öffentlicher Kinderspielplätze zu verwenden.

Zu § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist mit der Bezeichnung „Gemeindegebiet der Gemeinde Schwielowsee“ ausreichend genau definiert, eine Darstellung auf einer Planzeichnung erübrigt sich somit.

Zu § 2 Pflicht zur Herstellung von Kinderspielplätzen

Entsprechend § 8 Abs. (2) der Brandenburgischen Bauordnung ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück ein Spielplatz herzustellen. Für ein anderes Grundstück muss dessen dauerhafte Nutzung öffentlich-rechtlich gesichert sein, also im Grundbuch eingetragen werden.

Neu formuliert ist die Möglichkeit der Schaffung eines Gemeinschaftsspielplatzes, den mehrere Bauherren errichten können. Das ist z.B. sinnvoll, wenn nebeneinander mehrere Mehrfamilienhäuser auf verschiedenen Grundstücken errichtet werden, aber ein Gemeinschaftsspielplatz für verschiedene Altersgruppen geschaffen wird, dessen Nutzung für alle Anrainer möglich ist. Dadurch können unterschiedliche Spielangebote geschaffen werden und die Sozialkontakte gefördert werden.

Zu § 3 Anforderung für den Zugang und die sichere Benutzbarkeit, Pflicht zur Instandhaltung

Gemäß § 87 Abs.3 Nr.2 der Brandenburgischen Bauordnung kann die Gemeinde die Anforderungen für den Zugang und die sichere Benutzbarkeit festsetzen.

Damit soll sichergestellt werden, dass die anzulegenden Kinderspielplätze von Menschen mit eingeschränkten Fähigkeiten sowie von Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe erreicht werden können. Darüber hinaus müssen sie sich in einem sicheren und ohne Mängel benutzbaren Zustand befinden. Von den Spielplätzen und deren Einrichtungen wie Schaukeln, Rutschen, Wippen, aber auch Zaunanlagen, Pflanzungen u.a. dürfen keine Gefahren ausgehen.

Des Weiteren sollen die Spielplätze für Kinder und Jugendliche nutzbar und zugänglich sein, damit das altersgerechte, gemeinsame Spielen mit anderen Kindern/Jugendlichen im Rahmen ihrer schulischen oder sonstigen sozialen Gemeinschaft ermöglicht wird.

Zu § 4 Größe

Ermächtigungsgrundlage für die nachstehend beschriebenen Festlegungen ist der § 87 Abs.3 Nr.1 der Brandenburgischen Bauordnung.

Die Berechnung der Größe des herzustellenden Spielplatzes erfolgt so, dass jedem Aufenthaltsraum der Wohnung ein Bewohner zugrunde gelegt wird. Für jeden Bewohner sind jeweils 1 m² Spielfläche für Kleinkinder (0-6 Jahre) und 1 m² Spielfläche für Kinder im Alter von 6-12 Jahren zu schaffen.

Die Alterseinteilung richtet sich nach der DIN 18034, „Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“.

Die Angabe einer Mindestgröße ist erforderlich, um einen Mindeststandard in der Ausstattung und die jeweils notwendigen Sicherheitsabstände zwischen den verschiedenen Spielgeräten sicherstellen zu können.

Zu einem Kleinkinderspielplatz gehören in der Regel ein Sandkasten und 1-2 Spielgeräte für diese Altersgruppe. Ein 3,0 x 3,0 m großer Sandkasten ergibt 9,0 m². Ein Spielgerät, wie z.B. eine kleine Schaukel, benötigt einen Sicherheitsbereich von ca. 11,0 m². Daraus ergibt sich die Mindestspielfläche von 25 m².

Ein Spielplatz für 6 - 12-Jährige sollte eine Spielgerätekombination, z.B. ein Podest mit Rutsche, Schaukel, Rutschstange u. ä. aufweisen. Der Flächenbedarf für ältere Kinder ist hierbei gegenüber den Kleinkindern deutlich größer, da z.B. der Platzbedarf für eine größere (höhere) Schaukel schon bei ca. 22,0 m² liegt.

Zu § 5 Beschaffenheit und Ausstattung von Kinderspielplätzen

Wichtig ist, dass es nicht auf die Zahl der Spielgeräte allein ankommt sondern auf die Anzahl der Spielangebote, die eine größere Nutzungsvielfalt zulassen.

Bei größeren Wohnanlagen über 100 Wohnungen ist es erforderlich, auch für ältere Kinder und Jugendliche altersgerechte Spiel- und Freizeitangebote zu schaffen. Dies können z.B. eine Basketballanlage, ein Volleyballplatz oder eine Fläche zum Bolzen sein. Die letztendliche Auswahl obliegt dem Bauherrn.

Zu § 5 Abs. (4)

Für Ausstattung, Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN EN 1176 sowie die DIN EN 14974 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Zu § 6 Nachträgliches Herstellungsverlangen

Da auch bestehende Gebäude einer Modernisierung, Nutzungsänderung oder einem Umbau unterliegen, kann im Bauantragsverfahren die Herstellung eines Kinderspielplatzes gefordert werden, wenn es im Bestand keinen Spielplatz gibt.

Zu § 7 Kinderspielplatzablösung

Gemäß § 8 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung kann die Gemeinde Schwielowsee in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass dieser seine Verpflichtung zur Her-

stellung von Kinderspielplätzen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Schwielowsee ablöst. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Gemeinde.

Der Ablösebetrag wird ermittelt aus dem Grunderwerbsanteil entsprechend der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte der Gemeinde Schwielowsee sowie den durchschnittlichen Herstellungskosten pro m². Die Herstellungskosten leiten sich aus Berechnungen des Arbeitskreises Organisation und Betriebswirtschaft der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)

sowie aus eigenen Erfahrungswerten bei gemeindlichen Bauvorhaben ab. Sie betragen im Durchschnitt 70,00 €/m².

Der Grunderwerbsanteil wird als 50%iger Anteil des jeweiligen Richtwertes für Bauland angesetzt, da die Fläche für Kinderspielplätze gemindertes Bauland darstellt, die in der Regel nicht anderweitig bebaut werden kann.

Die Verwendung der vereinnahmten Geldbeträge aus der Kinderspielplatzsatzung erfolgt entsprechend § 8 Abs.4 der BbgBO zweckgebunden für

1. die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Kinderspielplätze oder
2. die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender öffentlicher Kinderspielplätze.
3. Die eingenommenen Ablösebeträge sollen Ortsteilbezogen eingesetzt werden, d. h. die eingegangenen Mittel sollen in die Spielplätze der jeweiligen Ortsteile fließen, aus denen die Einnahmen eingegangen sind.

Zu § 8

Ordnungswidrigkeiten

§ 8 normiert die Ordnungswidrigkeiten, deren Begehung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgen kann. Verfolgt werden Maßnahmen, bei denen der Kinderspielplatz nicht hergestellt wird trotz Verpflichtung zur Herstellung, der Kinderspielplatz nicht in einem sicheren und bestimmungsgemäßen Gebrauch für Kinder gehalten wird oder der Zugang für jedes Kind und jeden Jugendlichen nicht gewährleistet wird. Die Bußgeldhöhe richtet sich nach der Vorgabe der Brandenburgischen Bauordnung, vgl. § 85 Abs. 1 Ziffer 1 BbgBO, hier ist eine Höhe von 500.000,00 € vorgegeben.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Text-Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet am Caputher Gemeinde“ im OT Caputh der Gemeinde Schwielowsee

Die Gemeindevertretung Schwielowsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 30.09.2020 mit der **Beschluss-Nr.: 20-09-45** den Text-Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet am Caputher Gemeinde“ als Satzung gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und die beige-fügte Begründung gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee tritt der Text-Bebauungsplan in Kraft.

Einsichtnahme:

Der Text-Bebauungsplan wird mit der Begründung gemäß §10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung Schwielowsee bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort:

im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schwielowsee, Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit (Potsdamer Platz 9,14548 Schwielowsee OT Ferch) während der Dienstzeiten

Montag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

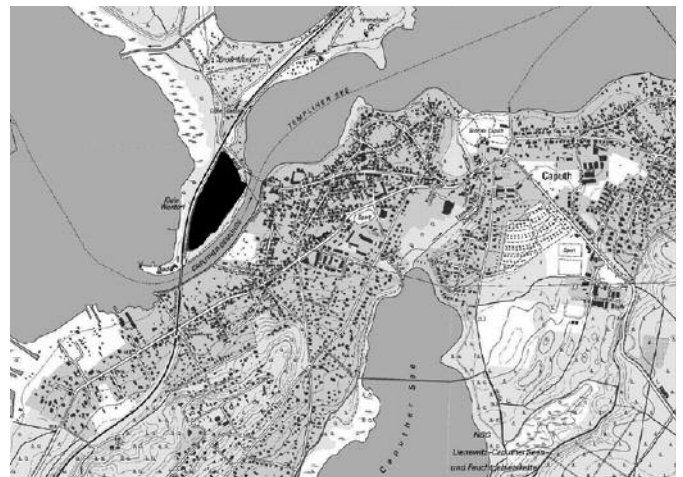
Sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten

Plangebiet:

Das Wochenendhausgebiet „Am Caputher Gemeinde“ (Wentorfsiedlung) gehört zum Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee. Sie befindet sich nordwestlich der Hauptortslage und ist topografisch durch den Strom „Caputher Gemeinde“, der den Templiner See mit dem Schwielowsee verbindet, von der Ortslage getrennt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 106, 112, 113 und 114 der Flur 12 der Gemarkung Caputh.

Das Plangebiet befindet sich vollständig im LSG „Potsdamer Wald- und Seengebiet“.



Das Plangebiet ist rund 4,57 ha groß und derzeit überwiegend mit Wochenendhäusern bebaut. Neben Wochenendhäusern befinden sich im Plangebiet auch Garagen. Mit der Aufstellung des Text-Bebauungsplans „Wochenendhausgebiet am Caputher Gemeinde“ verfolgt die Gemeinde Schwielowsee das Ziel, das bereits bestehende Wochenendhausgebiet planungsrechtlich zu sichern und den kleinteiligen Gebietscharakter mit begrenzter Erweiterungsmöglichkeit der Gebäudegrundflächen zu erhalten. Dabei ist es Ziel die homogene Bebauung, die Maßstäblichkeit und die Nutzungsart im Gebiet zu sichern.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr (§

215 Abs. 1 BauGB) seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über das fristgerechte Geltend machen etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Schwielowsee, den 27.10.2020

gez: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung zum Text-Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet am Caputher Gemünde“

Hiermit ordne ich als Bürgermeisterin entsprechend § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der **Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen** (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) an, den Text-Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet am Caputher Gemünde“ der Gemeinde Schwielowsee als Satzung bekannt zu geben.

Hierzu wird der Beschluss über den Text-Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet am Caputher Gemünde“ der Gemeinde Schwielowsee im Amtsblatt Nr. 10, 31. Jahrgang der Gemeinde Schwielowsee am 28.10.2020 veröffentlicht.

Der Text-Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB liegt nach der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses dauerhaft während der Dienststunden im Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Schwielowsee OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee aus.

Schwielowsee, den 27.10.2020

gez: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Mitteilung aus dem Fachbereich Zentrale Steuerung

Information über die Schließtage und Schließzeiten der Kindertagesstätten der Gemeinde Schwielowsee und der integrierten Kindertagesbetreuung (iKb) in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein“, OT Caputh sowie der integrierten Kindertagesbetreuung (iKb) in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Meusebach-Grundschule“, OT Geltow

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Kita-Ausschuss der **Kindertagesstätte „Schwielowsee“** hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Schließzeiten für das Jahr 2021 beschlossen:

Freitag	16.04.2021	- Teamtag
Freitag	14.05.2021	- Tag nach Christi Himmelfahrt / Brückentag
Freitag	18.06.2021	- halber Teamtag ab 12 Uhr
Freitag	30.07.2021	- Räumtag
Freitag	10.09.2021	- Teamtag
Donnerstag	23.12.2021 - 30.12.2021	- Zeitraum Weihnachten und Neujahr

Der Kita-Ausschuss der **Kindertagesstätte „Birkenhain“** hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende Schließzeiten für das Jahr 2021 beschlossen:

Freitag	14.05.2021	- Tag nach Christi Himmelfahrt / Brückentag
Do./Frei.	24./25.06.2021	- Teamtage
	26.07.-20.08.2021	- Empfehlung und Bitte an die Eltern, den Urlaub zur Vermeidung einer zukünftigen Schließzeit möglichst in diesem Zeitraum zu verlagern
Montag,	02.08.2021	- Umräumtag gesamte Kita
Donnerstag	23.12.2021 - 30.12.2021	- Zeitraum Weihnachten und Neujahr

Der Kita-Ausschuss der **Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“** hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 folgende Schließzeiten für das Jahr 2021 beschlossen:

Freitag	30.04.2021	- Teamtag
Freitag	14.05.2021	- Tag nach Christi Himmelfahrt / Brückentag
Freitag	30.07.2021	- Umzugstag
Freitag	08.10.2021	- Bildungstag
Mittwoch	22.12.2021 - Donnerstag 30.12.2021	- Zeitraum Weihnachten und Neujahr

Bitte beachten Sie, dass jedes Jahr alle drei Kindertagesstätten am 24.12. und am 31.12. geschlossen bleiben!

Folgende Schließtage der iKb in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein“, OT Caputh wurden durch die Schulkonferenz am 21.09.2020 beschlossen:

Montag, 21.12.2020 - Freitag 01.01.2021	- zwischen Weihnachten und Neujahr - Ferien (VHG/iKb geschlossen)
Freitag, 14.05.2021	- variabler Ferientag (VHG/iKb geschlossen)
Folgende Schließtage der iKb in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Meusebach-Grundschule“ OT Geltow wurden durch die Schulkonferenz am 14.09.2020 beschlossen:	
Montag 26.04.2021	- VHG und iKb / Bildungstag
Freitag 14.05.2021	- Tag nach Christi Himmelfahrt / Brückentag VHG/iKb geschlossen)
Freitag 08.10.2021	- Teamtag VHG und iKb
Donnerstag 23.12.2021 - Freitag 31. Dezember 2021	- zwischen Weihnachten und Neujahr - Ferien (VHG/iKb geschlossen)

Bitte beachten Sie, dass jedes Jahr die iKb's und Verlässlichen Halbtagsgrundschulen am 24.12. und am 31.12. geschlossen bleiben!

gez.
K. Hoppe
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Schwielowsee ist zum 01. Januar 2021 die Stelle eines / einer

Beikochs /Beiköchin m/w/d

für die Kita „Birkenhain“ im Ortsteil Ferch zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle, mit einer durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit von 38 Stunden, in einer modern ausgestatteten Küche, im öffentlichen Dienst.

Soweit die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, erfolgt die Mindesteinstellung nach TVöD in die Entgeltgruppe 4.

Aufgabengebiet:

- Unterstützung des Kochs bei der Warenbestellung
- Erstellung neuer Gerichte mit Beihilfe des Kochs sowie rezeptieren
- Zubereiten des Frühstücks- und Nachmittagstees und der Obstschale
- Vorbereitung Frühstück und des Vespers
- Zubereitung von Desserts und Salaten (anrichten und garnieren)
- Beihilfe des Kochs bei der Zubereitung des Mittagmenüs
- Einsatz in der Spülküche
- Reinigung von Geschirr/ Besteck/Gläser/Töpfe und Küchenzubehör
- Reinigung im Küchenbereich und Pflege von Küchengeräten
- Kontrolle der betriebstechnischen Geräte (Geschirrspüler etc.)
- Bereitstellung von Informationen über den Inhalt von Gerichten bei Nachfrage

Anforderungen:

Für die Besetzung der Stelle wird eine qualifizierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, mit der Berufsausbildung als Beikoch/Beiköchin (oder einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung) gesucht.

Sie sollten Wert auf gesunde Ernährung legen und eine professionelle, abwechslungsreiche und kindgerechte Versorgung für die Kinder bieten. Es wird von uns eine verantwortungsbewusste und verlässliche Arbeitsweise gewünscht, die gemeinsam mit dem vorhandenen Küchenteam geleistet wird.

Engagiertheit, Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit werden vorausgesetzt.

Ihre schriftlichen Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG, Ausbildungs- und Berufsweg, Zeugnisse) senden Sie bitte unter dem Kennwort „Bewerbung Beikoch/Beiköchin Kita“ spätestens bis zum **13. November 2020** an die

Gemeinde Schwielowsee
Personalabteilung
OT Ferch
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

Mitteilung aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

Laubentsorgung in den Ortsteilen Ferch, Caputh, Geltow und Wildpark West

Am nachfolgenden Tagen wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, kostenfrei Herbstlaub von öffentlichen Flächen (Straßenbäumen) in einen von uns zur Verfügung gestellten Container zu entsorgen.

Sonnabend, den 07.11.2020

Sonnabend, den 28.11.2020

OT Caputh

Standort: - Krughof (auf der Pflasterfläche)
- Parkplatz Michendorfer Chaussee

OT Ferch

Standorte: - Parkplatz Neue Scheune
- Parkplatz Beelitzer Straße/Ecke Burgstraße
- Parkplatz Dorfstraße

OT Geltow

Standort: - Parkplatz (links neben dem) Sportplatz, Am Wasser

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe im Laubzwischenlager in Wildpark-West.

Wir bitten um ausschließliche Befüllung mit Herbstlaub von öffentlichen Flächen der Gemeinde Schwielowsee.

Entsorgung von Unrat und Hausmüll in den Containern wird zur Anzeige gebracht.

gez. S. Glau
Sachgebietsleiterin Ordnung und Sicherheit



Wichtige Bürgerinformation

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Potsdam-Mittelmark,

hiermit setzen wir Sie darüber in Kenntnis, dass am **Donnerstag, den 26.11.2020**, die APM-Wertstoffhöfe mit den Standorten in Niemegek, Teltow und Werder auf Grund einer Weiterbildung der Mitarbeiter/innen geschlossen bleiben.

Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass an diesem Tag keine Abnahme von Abfällen an o.g. Wertstoffhöfen erfolgen kann.

Wir bitten um Ihr Verständnis!
Ihre APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH

Aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung erhalten Sie immer unter www.apm-niemegk.de.



Unternehmerabend in Wiesenburg/Mark

TERMIN Dienstag
1. Dezember 2020
ab 18:00 Uhr

Kunsthalle Wiesenburg
Schloßstraße 1H 14827
Wiesenburg/Mark



PROGRAMM

- 18:10 Uhr **Begrüßung**
Christian Stein, 1. Beigeordneter/stellv. Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Marco Beckendorf, Bürgermeister der Gemeinde Wiesenburg/Mark
- 18:30 Uhr **Förderprogramme für die gewerbliche Wirtschaft**
Tilo Hönisch, Förderberater, Investitionsbank des Landes Brandenburg
- 19:00 Uhr **Wie sichere ich mir als Unternehmen auch in schwierigeren Zeiten Finanzierungen?**
Karsten Kolbe, Leiter Bürgschaftsbereich, Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH
- 19:30 Uhr **Steuertipps zum Jahresende – Was gibt es zu beachten?**
Steuerberaterin Kathrin Hegenbart, Teltow
- 20:00 Uhr **Erfahrungsaustausch mit Imbiss**
Nutzen Sie bei einem kleinen Imbiss die offene und kommunikative Atmosphäre für den gegenseitigen Austausch!



Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung

bis zum 20. November 2020 bei Virginia Pietrowski, Technologie- & Gründerzentrum Potsdam-Mittelmark GmbH

Tel.: 033841 65-381 • Fax: 033841 65-403
eMail: virginia.pietrowski@tgz.pm

Christian Stein
1. Beigeordneter/stellv. Landrat
Landkreis Potsdam-Mittelmark

Marco Beckendorf,
Bürgermeister der Gemeinde
Wiesenburg/Mark

Ende des Amtsblattes

IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee,
Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,
Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee
erscheint monatlich und liegt an nachfolgend benannten
Auslagestellen zur Mitnahme bereit:

OT Caputh: Bürgerhaus Caputh / REWE Markt, OT Geltow:
Bürgerbüro, OT Ferch: Rathaus

Das Amtsblatt ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde
unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Druckerei: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-
Allee 2, 14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke)